

## Der lange Schatten des Landesherrlichen Kirchenregiments

Aporien der kirchlichen Neuordnung im deutschen Protestantismus  
nach 1945<sup>1</sup>

von

DOROTHEA WENDEBOURG

»Heute ist das landesherrliche Kirchenregiment gefallen«<sup>2</sup>, stellte Karl Holl, der bedeutendste Inhaber des – damals noch nicht so genannten – Berliner reformationsgeschichtlichen Lehrstuhls<sup>3</sup>, 1921 voller Enthusiasmus fest. Mit dieser Aussage aktualisierte Holl einen Aufsatz, den er bereits zehn Jahre früher, 1911, verfaßt hatte, die Studie »Luther und das landesherrliche Kirchenregiment«<sup>4</sup>. Es ist, wie der Titel zeigt, eine kirchenhistorische Studie, doch sie zielte zugleich auf die Gegenwart des Verfassers und der Leser: In der Abenddämmerung des Landesherrlichen Kirchenregiments geschrieben, da der fürstliche Summepiskopat noch die Herrschaft im protestantischen Deutschland besaß, aber die Stimmen der Kritik an dieser Einrichtung sich mehrten, sollte der Aufsatz nicht allein zeigen, daß

<sup>1</sup> Antrittsvorlesung an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, gehalten am 4. Juni 2003 (leicht überarbeitet).

<sup>2</sup> K. HOLL, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment (in: DERS., Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I. Luther, 1921, 279–325), 325.

<sup>3</sup> Als Holl 1906 den neugegründeten zweiten kirchengeschichtlichen Lehrstuhl der Berliner Theologischen Fakultät neben dem Adolf von Harnacks übernahm, einigten sich die beiden auf eine zeitliche Gliederung, nach der Holl schwerpunktmäßig für die »neuere KG« verantwortlich war (s. Karl Holl [1866–1926]. Briefwechsel mit Adolf von Harnack, hg. von H. KARPP, 1966, Brief Nr. 23 [3.4.06], 40 und Anmerkungen, u. vgl. aaO Brief Nr. 35 [28.10.11]). So sehr Holls Name mit der Reformationsgeschichtsforschung, insbesondere mit der »Lutherrenaissance« verbunden ist, darf aber doch nicht vergessen werden, daß Holl »ein universaler Kirchenhistoriker« war, wie Harnack dem Kollegen nachrief (Rede v. Harnacks bei der Gedächtnisfeier der Universität Berlin für Karl Holl am 12. Juni 1926 [aaO Anhang III, 83–92], 84), ja »einer der letzten, vielleicht überhaupt der letzte universale Kirchenhistoriker, den die deutsche evangelische Theologie hervorgebracht hat«, wie J. Wallmann aus der Rückschau ein halbes Jahrhundert später bilanzierte (so die Fortführung des Harnack-Zitats bei J. WALLMANN, Karl Holl und seine Schule [ZThK 1978, Beiheft 4 (Tübinger Theologie im 20. Jahrhundert), 1–33], 3f).

<sup>4</sup> K. HOLL, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment (ZThK 21, 1911, Ergänzungsheft 1).

Martin Luther eine andere Vorstellung von der Rechtsgestalt einer evangelischen Kirche gehabt hatte. Sondern der Hinweis auf die autoritative Stimme des Reformators sollte jene Bestrebungen legitimieren und ermutigen, »die heutzutage auf größere Freiheit in der Kirche gerichtet sind« – sie hätten ein »gutes Recht, sich hierfür auf Luther zu berufen«<sup>5</sup>. Wenige Jahre später war es soweit, Niederlage und Revolution von 1918 fegten die Fürsten und mit ihnen ihre bischöfliche Funktion hinweg. Endlich »[lenkte] die Entwicklung auf jene Bahnen zurück ..., die Luther eingeschlagen wissen wollte«<sup>6</sup>, war der Weg frei für eine selbständige, dem Wesen der Kirche entsprechende Ordnung des deutschen Protestantismus im Geist der Reformation.

Was Holl vor achtzig Jahren der evangelischen Kirche ins Stammbuch schrieb, sollte ihr Thema für das ganze weitere Jahrhundert, ja bis in unsere Tage bleiben. Wobei nicht verschwiegen werden darf, daß es schmachvolle Rückfälle gab hinter die von Holl geforderte und gefeierte Freiheit der Kirche vom Staat – auch dafür stehen Namen von Inhabern dieses Lehrstuhls: Erich Seeberg, der unmittelbare Nachfolger Holls, der Kirche und Theologie dem Nationalsozialismus überantwortete<sup>7</sup>, und Rosemarie Müller-Streisand, die das Heil der Kirche im Bund mit dem sozialistischen Staat suchte<sup>8</sup>. Gleichwohl verlief der Hauptstrom des Jahrhunderts nicht in ihren Bahnen, folgte er der Hollschen

<sup>5</sup> AaO 60.

<sup>6</sup> HOLL (s. Anm. 2), 325; in der zweiten und dritten, »vermehrten und verbesserten« Auflage (1923, 326–380), 380, ist der Schluß des Abschnitts und damit des ganzen Aufsatzes, allerdings keiner der zitierten Sätze, abgewandelt; hatte Holl 1921 mit dem Wunsch geendet, daß die neugewonnene, den Vorstellungen Luthers entsprechende Selbständigkeit der Kirche »auch eine Wiedergeburt im Geist Luthers zur Folge hätte«, so heißt es 1923, die Kirche habe mit der neuen Selbständigkeit »auch die Verpflichtung übernommen ..., das Werk Luthers zu vollenden«. Dabei bleibt es für alle weiteren Auflagen.

<sup>7</sup> Zu Seeberg (Lehrstuhlinhaber 1926–45) vgl. TH. KAUFMANN, »Anpassung« als historiographisches Konzept und als theologiepolitisches Programm in der Zeit der Weimarer Republik und des »Dritten Reiches« (in: DERS. / H. OELKE [Hg.], Evangelische Kirchenhistoriker im »Dritten Reich«, 2002, 122–272).

<sup>8</sup> Ganz geradlinig läßt sich die Geschichte des Lehrstuhls nicht zeichnen, da es in der Zeit der DDR an der Berliner Fakultät neben Professuren und Dozenturen minderen Rechtes nur einen kirchengeschichtlichen Lehrstuhl gab; dieser war aber überwiegend reformationsgeschichtlich besetzt.

Zu Müller-Streisand (Lehrstuhlinhaberin 1969–1983) vgl. F. STENGEL, Die Theologischen Fakultäten in der DDR als Problem der Kirchen- und Hochschulpolitik des SED-Staates bis zu ihrer Umwandlung in Sektionen 1970/71, 1998, bes. 177–180, 379–398; kurz G. STROHMAIER-WIEDERANDERS, Geschichte des Faches und des Lehrstuhls »Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst« (Christliche Archäologie, Denkmalkunde und Kulturgeschichte) an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (in: DIES. [Hg.], Theologie und Kultur. Geschichten einer Wechselbeziehung, 1999, 9–17), 13f.

Maxime. Für die aufs Ganze vorherrschende Tendenz stehen jene Kirchenmänner und Theologen, die in der Zeit der Weimarer Republik teils notgedrungen, vielfach und zunehmend aber auch aus Überzeugung und mit Selbstbewußtsein die Freiheit und ihrem eigenen Wesen gemäße Gestalt der evangelischen Kirche vertraten – eine Haltung, die niemand öffentlichkeitswirksamer verkörperte als der Berliner Generalsuperintendent Otto Dibelius. Dafür stehen jene Personen und Gruppen, die in den zwölf Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft gegen den Verlust der Freiheit der evangelischen Kirche, die Entfremdung von ihrem eigenen Wesen in Lehre und Ordnung kämpften, hier in Dibelius', Martin Niemöllers und Dietrich Bonhoeffers Berlin, im Stuttgart Theophil Wurms, im Dresden Hugo Hahns, im München Hans Meisers und an anderen Orten. Die Hauptlinie der kirchlichen Entwicklung ist weiter verbunden mit den institutionellen Gründungen und Neugründungen nach dem Zweiten Weltkrieg, der Entstehung der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie der Wiederbelebung der Kirche der Altpreußischen Union (APU) und späteren Evangelischen Kirche der Union (EKU). Sie ist verbunden mit den getrennten Wegen dieser Institutionen und ihrer Gliedkirchen in Ost und West, die sich unter sehr verschiedenen Umständen um die rechte Lebensform der Kirche bemühten, und ihrem wieder gemeinsamen Weg nach der Wende von 1989. Und schließlich erleben wir zur Zeit die jüngste Variation desselben Themas, die Diskussion um das Verhältnis von Evangelischer Kirche in Deutschland (EKD) und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands (VELKD), um Sinn und Zweck konfessioneller Bünde – geht es doch auch hier wieder um die Frage nach der richtigen, allein den Kriterien ihres Wesens folgenden Ordnung der Kirche.

Unter all den genannten historischen Stationen bildet eine gewissermaßen den Knotenpunkt, an dem sich alle Motive bündeln: die Neuordnung nach 1945. Hier, nach dem Ende des Dritten Reichs, nach der Verwüstung des Landes und weiter Teile auch der Kirche, da noch einmal eine Neuordnung der Strukturen des deutschen Protestantismus anstand und die Besinnung auf die ekklesiologischen Grundlagen forderte, kommen die Erträge der bisherigen Entwicklung zusammen. Und von hier aus werden sie der folgenden Zeit erneut bereitgestellt als Erbe, mit dem sie leben und das sie weiterzuentwickeln hat. So ist es lohnend, gerade diese Phase unserer jüngeren Kirchengeschichte genauer zu betrachten.

### *1. Die Lage 1945*

Die Kirche »hat durch den Gang der Ereignisse etwas wiedergewonnen, was sie in Deutschland nie im vollen Umfang gehabt hat: Die Freiheit, sich eine Ordnung zu geben, die einzig und allein durch den ihr gegebenen Auftrag bestimmt

ist«, so schrieb am 28. Juni 1945, anderthalb Monate nach der Kapitulation, der Württembergische Landesbischof Theophil Wurm<sup>9</sup>. »[J]etzt [haben] die lutherischen Kirchen Deutschlands – zum ersten Mal in ihrer Geschichte – Möglichkeit und Recht, frei von aller staatlichen Behinderung und Beeinflussung... ihr Bekenntnis darzulegen auch in ihrer Kirchenordnung«, stellte der Evangelisch-Lutherische Oberkirchenrat in München im Sommer desselben Jahres fest<sup>10</sup>. Und ein rheinischer Beobachter, Joachim Beckmann, resümierte in einem Bericht über die Situation der Kirche während der ersten Nachkriegsjahre: Mit dem Untergang des Nationalsozialismus »war für die Evangelische Kirche in Deutschland eine Lage entstanden, wie sie seit der Reformation noch nie bestanden hatte. Sie konnte sich jetzt in einer solchen Freiheit entfalten, wie sie ihr bisher stets vorenthalten war. Sie konnte sich eine Gestalt ihres Lebens und ihrer Ordnung geben, wie sie allein ihrem Selbstverständnis entsprach ... Sie stand, befreit zu ihrer eigenen Verantwortung, vor der Aufgabe, sich selbst eine Ordnung zu geben, wie sie nach der Schrift und den Bekenntnissen der Kirche erforderlich schien«<sup>11</sup>.

Ähnliche Worte wie nach dem Ersten Weltkrieg. Daß man schon damals Gleiches gefordert und ein Stück weit umgesetzt hatte, schien vergessen, jedenfalls zählte es in der neuen Lage kaum. Zu kurz waren die Jahre der Weimarer Republik gewesen, in denen der Staat der Kirche ihr Eigenleben ließ, zu wenig hatte damals die neue staatsfreie Ordnung der Kirche sich stabilisieren können, zu schnell war sie in weiten Teilen wieder zusammengebrochen, als daß man rückblickend schon in jener Zeit den grundlegenden Neuanfang gesehen hätte. So sprach man auch jetzt wieder vom ersten Mal, der ersten Chance. Bei aller Parallelität in der Einschätzung der jeweiligen Gegenwart sind freilich auch die Differenzen nicht zu übersehen: Nach dem Ersten Weltkrieg gab es neben den Stimmen, die die neugewonnene Selbständigkeit der evangelischen Kirche begrüßten, auch solche, die das Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments beklagten; die Trennung vom Staat als Chance für die Kirche zu betrachten, darin stimmten durchaus nicht alle Protestanten überein<sup>12</sup>. 1945 gab es da keinen Dis-

---

<sup>9</sup> In seinem Brief »An die Leitungen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland«, geschrieben in Bethel (in: G. BESIÉ / J. THIERFELDER / R. TYRA [Hg.], Kirche nach der Kapitulation. Bd. 1, 1989, Dok. 104, 300).

<sup>10</sup> In seinem Bericht über die Tagung des »Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands« am 26. und 27. August 1945 in Treysa (in: F. SÖHLMANN [Hg.], Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.–31. August 1945, 1946, 179f), 179.

<sup>11</sup> J. BECKMANN, Neuordnung und Wiederaufbau der Evangelischen Kirche in Deutschland 1945–1948 (in: KJ 72–75, 1945–1948, 1–238), 2.

<sup>12</sup> Wie K. SCHOLDER, Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. I, 1977, 10 feststellt, traten aber, »[e]ntgegen der weitverbreiteten Meinung«, gerade »viele der führenden Köpfe auf evangelischer Seite tatsächlich entschieden für eine Respektierung des Neuen und eine

sens mehr. Die Erfahrungen, die man in den vergangenen zwölf Jahren gemacht hatte, ließen niemanden mehr an Wünschbarkeit und Notwendigkeit einer selbständigen, allein ihrem Wesen und Auftrag verpflichteten Ordnung der evangelischen Kirche zweifeln. Die zweite Differenz betrifft die Angabe, was es denn heiÙe, daß die evangelische Kirche ihre Ordnung nach den Kriterien ihres eigenen Wesens und Auftrags zu gestalten hat. Hier tauchte nun, anders als 1918, fast durchweg ein Begriff auf: der Begriff »Bekenntnis«. Die Ordnung der Kirche hat ihrem Bekenntnis zu folgen. Offensichtlich wirkt sich hier der Kirchenkampf im Dritten Reich aus, da jene, die der Vereinnahmung der Kirche durch den Nationalsozialismus widerstanden, dies als »Bekennende Kirche« getan hatten. Das Bekenntnis hatte sich als die Instanz erwiesen, die es erlaubte, falsche Lehre zu identifizieren und zu verwerfen. Und eben dies Bekenntnis hatte gezeigt, daß zur falschen Lehre auch gehört, die Ordnung der Kirche nicht von ihrem Wesen her bestimmt sein zu lassen, sie als ein neutrales Gebiet zu betrachten, das von anderen Maßstäben her gestaltet werden könne, etwa denen des Staates.

Bekenntnis und Ordnung der Kirche in unlösbarer Verbindung – so lautete nun also die Losung allenthalben im deutschen Nachkriegsprotestantismus. Aber freilich, eine gleichlautende Losung heißt noch nicht, ein gleiches Verständnis. Was mit »Bekenntnis« gemeint war, darüber gingen die Ansichten auseinander. Und so gingen auch die Folgerungen auseinander, die man daraus für die Ordnung der Kirche zog. Die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg stellen, was die Neuordnung des deutschen Protestantismus betrifft, eine einzige große Auseinandersetzung dar zwischen den verschiedenen Konzeptionen, die man mit der Losung »Bekenntnis und Ordnung der Kirche« verband. Daß man auf allen Seiten an die Neuordnung der Kirche mit dem grundsätzlichen, theologischen Maßstab heranging, der sich mit dem Wort »Bekenntnis« verbindet, machte die Ernsthaftigkeit, teilweise auch erbitterte Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung aus. Und daß man auf allen Seiten in dem eigenen Bemühen die Konsequenz des Kirchenkampfes, auch des Versagens im Kirchenkampf sah, verlieh dem Streit seinen oft pathetischen Ton – es machte freilich nur offenbar, daß man auch die gemeinsame Vergangenheit und ihr Erbe verschieden verstand. Am Ende verhinderten auch Ernst und Pathos nicht den Kompromiß. Und der Maßstab »Bekenntnis« mußte bei all seinen Verfechtern, wie stark sie ihn auch betonten, die Herrschaft mit einer anderen Orientierungsgröße teilen, der Erhaltung der landeskirchlichen Struktur.

Es kann hier nicht darum gehen, die einzelnen Schritte der kirchlichen Neuordnung nach 1945 darzustellen – das ist auch oft genug geschehen. Vielmehr will ich der Frage nachgehen, wie weit das Programm »Bekenntnis und Ord-

---

positive Mitarbeit ein«. Das galt gegenüber der neuen politischen Ordnung, das galt aber auch für die damit gegebene neue Lage der Kirche.

nung der Kirche« damals tatsächlich umgesetzt wurde. Und auch das soll nicht in der ganzen Breite des historischen Panoramas geschehen. Sondern ich werde mit den beiden Hauptgruppen des Dramas beginnen, den unierten Kirchen der APU, später EKU einerseits und den lutherischen Kirchen, die sich in der VELKD zusammenschlossen, andererseits. Aus Gründen, die sich zeigen werden, gilt das Hauptaugenmerk im weiteren Verlauf meiner Ausführungen den letzteren, bevor sich am Ende alle wieder zusammenfinden.

## 2. Die Visionen

»Die Grundlinien kirchlicher *Neubesinnung* sind für uns festgelegt in der *Theologischen Erklärung* der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934.« Wir glauben, »daß Gott sie in ihren wesentlichen Anliegen bestätigt hat und daß sie uns weiter den Weg zur Erneuerung der Kirche zeigt«<sup>13</sup>. So wandte sich die erste – und einzige – Synode der Bekennenden Kirche von Berlin nach dem Krieg Ende Juli 1945 an Pfarrer und Gemeinden der zerstörten Stadt. Grund für diese Einschätzung der Barmer Erklärung ist die Erfahrung, die die Bekennende Kirche mit ihr in der Zeit des Dritten Reiches gemacht hat: Inmitten aller Unterdrückung hat Gott die Kirche »[f]rei ... gemacht mit seinem Wort. Das hat die Kirche für sich neu erkannt, als sie mit der Barmer Synode 1934 in den Kirchenkampf eintrat. Das hat unsere Verkündigung geleitet und Menschen willig gemacht, die Leiden zu bestehen. So steht nun die Bekennende Kirche vor der evangelischen Christenheit und ruft Pastoren und Gemeinden zur Erneuerung der Kirche«<sup>14</sup>. Was die Bekennende Kirche zur bekennenden gemacht hat, war nach der Berliner Synode also die Theologische Erklärung von Barmen. Die Formulierung und gemeinsame Bezeugung der vom Wort Gottes selbst eröffneten Wahrheit in der Erklärung von 1934 war das entscheidende Datum für Selbstbesinnung, Sammlung und Widerstand gewesen. Was aber für die Vergangenheit gegolten hatte, sollte auch für die Zukunft der Kirche gelten, die mit der neuen Freiheit eröffnet war. Auch sie sollte im Zeichen der Theologischen Erklärung stehen. Folgerichtig wird die Erklärung im »Wort der Bekenntnissynode an die Pfarrer der Gemeinden« neu abgedruckt und, These für These kommentiert, den Adressaten zur Aneignung empfohlen: Sie sollen sie »mit der Frage lesen, was sie ihnen in der heutigen Lage zu sagen hat«<sup>15</sup>.

---

<sup>13</sup> Spandauer Synode. Erste Synode der Bekennenden Kirche von Berlin nach dem Kriege. 29. bis 31. Juli 1945. Beschlüsse und Ansprachen. Hg. im Auftrag des Bruderrates der Bekennenden Kirche von Berlin von Propst BÖHM, Berlin o.J., 11.

<sup>14</sup> AaO 8.

<sup>15</sup> Ebd.

Die Frage, was die Barmer Erklärung in der heutigen Lage zu sagen hat, soll nun freilich nicht nur für den Einzelnen gelten, sondern auch für die Kirche als ganze. Und hier soll sie nicht allein die Verkündigung bestimmen, sondern sie soll auch Maßstab für die Ordnung der Kirche sein, wie sie es in ihrer dritten und vierten These ausdrücklich sagt. Auch das bekräftigt die Berliner Synode<sup>16</sup>. Demgemäß sollen die Strukturen, die die Bekennende Kirche in den zerstörten Kirchen bereits in der Zeit des Dritten Reiches aufgebaut hat, auch die Strukturen der wieder legalen Kirche sein: Synoden als letztentscheidende Instanzen, Bruderräte als kirchenleitende Organe, Finanzierung durch freiwillige Spenden, um Wort und Sakrament gescharte Gemeinden mit aktiver Teilhabe aller unter brüderlicher Leitung von Pastoren und Ältesten usw.<sup>17</sup> Wenn das alles erreicht ist, wenn die Barmer Theologische Erklärung Verkündigung, Leben und Ordnung der evangelischen Christenheit tatsächlich bestimmt, dann wird »[d]er Kirchenkampf der letzten 12 Jahre ... zu einem echten Abschluß kommen«<sup>18</sup>.

So sehr die Erklärung von 1934 die Bekennende Kirche zur bekennenden gemacht hat und so zentral ihre Rolle auch für den weiteren Weg der Kirche zu sein hat, soll sie doch jene Texte nicht verdrängen, die klassischerweise mit dem Wort »Bekenntnis« verbunden sind, die altkirchlichen Credo und die reformatorischen Bekenntnisschriften. Die Synode versteht auch sie als verbindliche Dokumente, auf deren Boden die Kirche zu stehen habe<sup>19</sup>. Das aber nicht einfach neben der Erklärung von Barmen, sondern in klarer Zuordnung: Die älteren Bekenntnisse sind verpflichtend in der Kirche, »wie sie durch die Theologische Erklärung von Barmen aufs Neue ausgelegt sind«<sup>20</sup>. Das heißt, die Barmer Er-

<sup>16</sup> Für die angestrebte bekenntnisgemäße Ordnung der Kirche verweist die Synode (aaO 39) auf die von einem Ausschuß unter Leitung von Otto Dibelius erarbeitete kleine Schrift »Von rechter Kirchenordnung«, die noch kurz vor Kriegsende, im Januar 1945, vom altpreußischen Bruderrat verabschiedet worden war (abgedruckt in: A. STEIN, Die Denkschrift »Von rechter Kirchenordnung«. Ein Dokument zur Rechtsgeschichte des Kirchenkampfes [in: DERS., Zur Geschichte des Kirchenkampfes. Gesammelte Aufsätze II. Hg. v. H. BRUNOTTE / E. WOLF, 1971, 164–196], 174–196).

<sup>17</sup> Spandauer Synode (s. Anm. 13), 10f.13f.

<sup>18</sup> AaO 15.

<sup>19</sup> So spricht sie von »der Schrift, den Bekenntnissen und der Barmer Theologischen Erklärung«, auf deren Boden die Amtsträger zu stehen hätten (aaO 38), von »dem Bekenntnis der Kirche« neben der Barmer Erklärung (aaO 41, s.a. 39) und, ganz traditionell, von »Schrift und Bekenntnis« (aaO 40).

<sup>20</sup> AaO 41. Dasselbe gilt für die Schrift, wie die ganze Passage zeigt: Verpflichtend sind (hier im konkreten Fall für die Presbyter) »Schrift und Bekenntnis, wie sie durch die Theologische Erklärung von Barmen aufs Neue ausgelegt sind.« Ausführlicher und genauer in der Zuordnung der genannten Größen kurz darauf: Gehorsam zu leisten ist »dem Worte Gottes, wie es zu uns spricht in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und bezeugt ist im Bekenntnis der Kirche in der Auslegung der Theologischen Erklärung von Barmen.«

klärung bietet die für die sich nun neu ordnende Kirche verbindliche Interpretation der Bekenntnisse. Diese Interpretation aktualisiert zugleich die alten Bekenntnisse, indem sie sie in einer neuen Situation mit ihren Herausforderungen »aufs Neue« auslegt. Es ist die Bekenntnissynode von Halle (1937), deren Aussagen man hier wiederholt<sup>21</sup>.

Ähnlich wie die Berliner Bekenntnissynode äußern sich im selben und im folgenden Jahr Synoden von bisherigen Provinzen und nun selbständig werdenden Landeskirchen der Altpreußischen Union, die der Berlin-Brandenburgischen<sup>22</sup>, der Westfälischen<sup>23</sup>, der Rheinischen<sup>24</sup> und auch die der sterbenden Unionskirche von Schlesien<sup>25</sup> – sie alle zielen auf eine bekenntnisbestimmte Neuordnung der Kirche. Und nicht anders steht es, noch einmal eine Ebene höher, bei der Tagung, die der Reichsbruderrat der Bekennenden Kirche im August 1945 in Frankfurt am Main abhält, zusammengerufen von dem kurz zuvor aus dem Konzentrationslager freigekommenen Martin Niemöller. Dem Reichsbruderrat geht es um die Neuordnung der gesamten Deutschen Evangelischen Kirche (DEK), getreu dem Anspruch der Bekennenden Kirche, daß sie die rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche sei<sup>26</sup>. So verkündet er als Ziel seiner Zusammen-

<sup>21</sup> S. den 1. Beschluß dieser Synode (in: G. NIEMÖLLER [Hg.], Die Synode zu Halle 1937. Die zweite Tagung der vierten Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Text – Dokumente – Bericht, 1963, 436–442).

<sup>22</sup> Im Oktober 1945 und Oktober 1946: Bekenntnissynode der Mark Brandenburg vom 22. bis 24. Oktober 1945 in Berlin-Spandau Evangelisches Johannesstift, hg. im Christlichen Zeitschriftenverlag Berlin, o.J.; Verhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode, 1. Tagung (vom 6. bis 9. Oktober 1946) im Gemeindehaus der Elias-Kirchengemeinde zu Berlin, hg. vom Büro der Provinzialsynode Berlin-Brandenburg, 1947.

<sup>23</sup> Im Juli und Oktober 1946: Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946. Im Auftrag des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen hg. von E. BRINKMANN / H. STEINBERG, 1970; Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Oktober 1946. Im Auftrag des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen hg. von E. BRINKMANN / H. STEINBERG, 1971.

<sup>24</sup> Im September und Oktober 1946: Verhandlungen der 44. außerordentlichen Tagung der Rheinischen Provinzialsynode in Velbert. 1. Tagung vom 16. bis 20. Sept. 1946. 2. Tagung vom 22. bis 24. Okt. 1946, 1948.

<sup>25</sup> Die schlesische Kirche nahm auf ihrer am 22./23. Juli 1946, wenige Monate vor der endgültigen Vertreibung, noch mit Vertretern von vierzig Kirchenkreisen aus dem Gebiet östlich von Oder und Neiße in Breslau abgehaltenen Synode die Barmer Theologische Erklärung unter ihre verbindlichen Lehrtexte auf (vgl. E. HORNIG, Zur Schlesischen Kirchengeschichte 1945/46 [in: JSKG 46, 1967, 91–151], 144; D. NESS, Evangelisch-kirchliches Leben in Schlesien nach 1945 [JSKG 73, 1994, 51–108], 87–89 mit 63f).

<sup>26</sup> Vgl. A. SMITH-VON OSTEN, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1980, 56.

kunft »die Wiederherstellung einer bekenntnisgebundenen Zusammenfassung der Evangelischen Kirchen Deutschlands«<sup>27</sup>. Auffällig ist dabei, wie selbstverständlich die Männer des Bruderrates die Landeskirchen als den Rahmen der Neuordnung betrachten. Selbst kein landeskirchliches Gremium, sondern kirchenleitendes Pendant der überlandeskirchlichen Reichsbekennnissynode, gehen sie doch davon aus, daß die nun fällige Reform in den überkommenen landeskirchlichen Strukturen zu erfolgen habe. So können sie den Weg bejahen, der wenige Tage später im hessischen Treysa beschritten wird: die vom Württembergischen Bischof Wurm einberufene Konferenz der Leiter der Landeskirchen, die zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) als eines Bundes von Landeskirchen führt<sup>28</sup>.

Die Bejahung des landeskirchlichen Rahmens wird auch hinfort die Linie der unierten Vertreter der Bekennenden Kirche sein. Meist sind sie selbst in bestimmten Landeskirchen an führender Stelle engagiert. Lautstarke Vorbehalte kommen hier allein von Niemöller. Die Landeskirchen seien Kirchen, so erklärt er 1946, »die uns die ganze Kirche verderben«. Denn sie seien Gebilde, die »unter ... politischen Gesichtspunkten aufgebaut sind«<sup>29</sup> – eine Bezeichnung, mit der er offensichtlich auf den landesherrlichen Ursprung der landeskirchlichen Ordnung und Grenzen anspielt<sup>30</sup>; »im Zuge einer wirklich kirchlichen Entwick-

<sup>27</sup> SÖHLMANN (s. Anm. 10), 174.

<sup>28</sup> AaO 174f, vgl. auch das kurz danach (aaO 181–195) abgedruckte »Gutachten über die rechtmäßige Neuordnung der Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland« des aus der Bekennenden Kirche kommenden Erik Wolf, in dem die »Übernahme der Leitungsformen, wie die Bekennende Kirche sie gefunden und ausgebaut hat«, ausdrücklich zugunsten der von Wurm angestrebten, vom überkommenen Bestand der Landeskirchen ausgehenden Ordnung der Evangelischen Kirche Deutschlands abgelehnt wird (Punkt VII, aaO 193). Vgl. A. BOYENS, Die evangelische Kirche nach dem Dritten Reich (in: ZKG 82, 1971, 29–53), 46f und R. MAU, Kirche in der Spannung zwischen Ost und West (in: R. HOBURG [Hg.], Unter dem Dach der Kirche. FS Joachim Rogge, 2000, 9–35), 10f.

<sup>29</sup> So sein Votum auf der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode von 1946 (s. Anm. 22), 185f.

<sup>30</sup> In anderem Zusammenhang sagt Niemöller im selben Jahr, statt der »Landeskirchen in ihrem bisherigen Charakter« werde man hoffentlich bald eine Gliederung haben, die eher »der Diözesanen-Ordnung [sic!] der katholischen Kirche [ähnlich]« sei (Protokoll der 4. Sitzung des Rates der EKD am 30. und 31. Januar 1946 [in: Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bd. 1: 1945/46, 1995, 320–386], 334). Das ist ein Vergleich, den Niemöller – historisch nicht korrekt – wohl deshalb wählt, weil die Diözesangliederung rein geistlichen, unpolitischen Ursprungs sei. Die innere Ordnung stellt er sich nämlich sehr anders vor: Es soll eine Ordnung sein, die ganz von unten, von der Gemeinde her zu bauen sei (so in seiner Crailsheimer Rede vom 17. Juni 1946 nach der Aktennotiz Matthes' darüber vom 21. Juni 1946 [aaO 622–625], 623). Daß er in demselben Zusammenhang auch die Errichtung einer Freikirche angedroht habe, was der Referent dieser Ausführungen schreibt und was zur großen Empörung in weiten Kreisen des deut-

lung« werde es endlich auch »zur Liquidation der Landeskirchen kommen«. Das Übel an ihnen sei ihre Größe. »Liebe Brüder, lassen Sie mich das einmal in aller Grobheit sagen, damit deutlich wird, was dahinter steckt. Eine Kirche wie die Landeskirche von Württemberg ist keine evangelische Kirche. Ein Bischof mit 1400 Pfarrern und 1200 Gemeinden kann unmöglich geistliche Leitung ausüben«<sup>31</sup>. Aber es ist nicht die Größe allein, die diese politischen Gebilde unevangelisch macht. Damit verbunden ist ihre innere Struktur. Hier herrschen noch das alte Kirchenrecht, die alten Verfassungen, der alte Versuch, »die Jesuitenkirche zu retten«<sup>32</sup>. Kurz, die überkommenen Landeskirchen sind kaum in dem

---

schen Protestantismus führte, bezeichnet Niemöller als falsche Wiedergabe seiner Worte (aaO 633 an Wurm).

<sup>31</sup> Votum auf der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode von 1946 (s. Anm. 22), 185. Anlaß dieser Sätze ist die Feststellung eines Synodalen (Generalsuperintendent Gerhard Jacobi), die Kirche der APU sei »mehr oder weniger zerschlagen« (aaO 180). Niemöller wendet sich gegen diese Rede – mit einem Ausdruck wie »Zerschlagung« der APU möge man »zum mindesten sehr vorsichtig« sein. Einmal, weil man den Verfechtern einer »bayerisch-hannoversche[n] lutherische[n] Kirche« (zu dem hier Gemeinten s.u.) diesen Triumph nicht bieten solle. Vor allem aber aus einem positiven Grund: Er, Niemöller, sei der Überzeugung, daß das Ende der Landeskirche der Altpreußischen Union (wörtlich heißt es: »der evangelischen Landeskirchen der Altpreußischen Union«, der Plural muß aber ein Versehen des Redners oder Protokollanten sein, sinnvoll ist hier nur der Singular, der zuvor auch gebraucht wird) erst kommen dürfe, dann freilich auch kommen müsse, wenn die Landeskirchen durch wirklich kirchliche Gliederungseinheiten ersetzt seien (aaO 185f). »Wenn es so weit ist, dann können wir die Kirche der Altpreußischen Union auch in eine neue Form gießen, wenn Gott uns das schenkt« (aaO 186). M.a.W., Niemöller verteidigt hier die ihrer Genese wie ihrer Ausdehnung nach landesherrlich-politische Größe »Kirche der Altpreußischen Union«, um die aus ihr hervorgehenden landesherrlich-politischen Landeskirchen durch ein übergreifendes Ganzes zu relativieren, weil er offenbar in ihnen die aufgrund ihrer oben genannten Züge am schwersten reformierbaren Institutionen sieht. Was er sich stattdessen vorstellt, deutet er auf derselben Synode an: eine kirchliche Ordnung, die keine andere Legitimität hat als die in Christi Namen versammelte Gemeinde zu sein (aaO 74). Was es bedeute, so Kirche zu sein, habe sich vor zwölf Jahren in Barmen gezeigt: nicht eine verfaßte Kirche mit offiziellem Status und amtlicher Lehre, keine »anständige lutherische, reformierte oder ... unierte Kirche«, sondern ein »von niemand entsandt[er], ein herumgewirbelter Haufen«. Denn diesen Haufen habe Christus gewählt, um ihn »zu seinem Mund zu machen« (ebd.). Ebenso sei es beim Stuttgarter Schuldbekenntnis vom Oktober 1945 gewesen: Auch zu diesem notwendigen Wort der Buße habe der Herr der Kirche »einen Haufen von Menschen ... genommen und nicht die Bayerische Landeskirche oder die Württembergische oder eine sonstige anständige Kirche nach menschlichen Begriffen, sondern einen Haufen von Menschen« (aaO 75). Indem Gott aber einen solchen Haufen solche Worte sprechen läßt, läßt er den Haufen »aktuell Kirche werden« (aaO 175) und »aktuell Kirche ... sein« (aaO 176; an den beiden letzten Stellen einmal ausgesagt im Blick auf den Weltrat der Kirchen, dessen ekklesialer Status unklar ist, und einmal im Blick auf die werdende EKD, »die noch gar kein Gesicht hat«, aaO 175).

<sup>32</sup> So in seiner Crailsheimer Rede (s. Anm. 30), 623.

Sinne zu erneuern, der der Bekennenden Kirche vor Augen steht. Doch Niemöller ist sich sicher, daß sich »die Landeskirchen in ihrem bisherigen Charakter« nicht mehr lange halten<sup>33</sup>; ihre »Liquidation... taucht irgendwo diesseits des Horizonts heute auf«<sup>34</sup>.

Die Prophezeiung des großen alten Mannes der Bekennenden Kirche ist gründlich widerlegt worden. Aber seine zitierten Aussagen waren wohl auch eher punktueller Ausdruck eines Unbehagens denn Elemente einer zusammenhängenden Vision des erneuerten deutschen Gesamtprotestantismus oder Teil eines auf konkrete Umsetzung zielenden Plans. Anders stand es bei der zweiten Gruppe, die jetzt die Stunde gekommen sah, das Ziel einer bekenntnisgemäßen Neuordnung der Kirche umzusetzen: bei den treibenden Kräften des die Bischöfe der lutherischen Landeskirchen umfassenden Lutherrats. Hier wurden nicht allein Grenzen und Charakter existierender Landeskirchen infragegestellt, sondern hier wurde die Überwindung der Landeskirchen als der entscheidenden Größen im deutschen Protestantismus selbst geplant, ja, hier kam sogar die Überwindung der Grenze zwischen Freikirche und Landeskirche in den Blick. Das Programm, das diese Ziele enthielt, trug den Titel »Deutsche lutherische Kirche«<sup>35</sup> oder »Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands«<sup>36</sup>. Was darunter zu verstehen ist, zeigen zwei Dokumente, die in demselben Sommer entstanden, in dem die Berliner Bekenntnissynode und der Reichsbruderrat tagten: zwei Entwürfe für eine Verfassung der geplanten neuen kirchlichen Institution. Der eine Entwurf stammt von dem Geistlichen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes Hannover Paul Fleisch<sup>37</sup>, der andere von dem Erlanger Kir-

<sup>33</sup> Protokoll der 4. Sitzung des Rates der EKD am 30. und 31. Januar 1946 (s. Anm. 30), 334.

<sup>34</sup> Votum auf der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode von 1946 (s. Anm. 22), 185.

<sup>35</sup> So der Entwurf Paul Fleischs (s. Anm. 37).

<sup>36</sup> So der Entwurf Hermann Sasses (s. Anm. 38).

<sup>37</sup> EZA Berlin 2, 64 (im Dossier Heinz Brunottes zur Kirchenführerkonferenz in Treysa 1945): Entwurf einer Verfassung der Deutschen lutherischen Kirche. Hier handelt es sich um die Fassung, die den Mitgliedern des Lutherrates auf ihrer am 25./26.8.1945 – unmittelbar vor der Kirchenführerkonferenz (s.o. S. 428) – in Treysa abgehaltenen Tagung vorlag. Die in G. BESIER / H. LUDWIG / J. THIERFELDER (Hg.), *Der Kompromiß von Treysa. Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 1945. Eine Dokumentation*, 1995, als Dok. 25 gedruckte, der Handakte Fleisch (LKA Hannover, D 15/IV/3) entnommene Fassung stellt offensichtlich eine frühere, so noch nicht weitergegebene, sondern von Fleisch noch überarbeitete Version dar. Denn die handschriftlichen Streichungen und Eintragungen, die diese Version enthält und die in dem gedruckten Text markiert sind, sind in der Fassung des Treysaer Dossiers von Brunotte im EZA alle eingearbeitet. Darüber hinaus gibt es hier noch weitere Veränderungen (die wichtigste betrifft Art. IX, 1, wo Fleisch zunächst schreibt: Die Synode »besteht aus 40 Mitgliedern« – so die bei Besier u.a. gedruckte Version –, dann aber spezifi-

chenhistoriker Hermann Sasse<sup>38</sup> - Vertretern jener beiden Landeskirchen, die das Programm »lutherische Kirche Deutschlands« mit dem größten Nachdruck verfochten<sup>39</sup>.

Was Sasse und Fleisch konzipieren, ist eine große, gesamtdeutsche lutherische Kirche, gegliedert in mehrere Landeskirchen, die der Erlanger Entwurf »Teilkirchen« nennt<sup>40</sup>, um herauszustellen, daß es sich um unselbständige Teile eines größeren Ganzen handeln soll. Damit eine gewisse Gleichgewichtigkeit unter den Landeskirchen besteht, sieht Fleisch vor, daß die kleineren unter ihnen – d.h., die weniger als 500 000 Glieder umfassenden – miteinander oder mit einer größeren vereinigt werden; dieser Prozeß soll durch Gesetz der Gesamtkirche, gegebenenfalls auch gegen den Willen der betroffenen Landeskirchen vor sich gehen<sup>41</sup>. Jede Landes- oder Teilkirche hat ihren eigenen Bischof, an der Spitze des Ganzen aber steht ein Erzbischof<sup>42</sup> oder Leitender Bischof<sup>43</sup> mit einem Bischofsrat, einer Kanzlei oder einem Oberkonsistorium<sup>44</sup> und einer Synode<sup>45</sup>. Sasse stellt fest, daß der Leitende Bischof der Primas des evangelischen Deutschlands sei und damit der Nachfolger der früheren kursächsischen Oberhofprediger, d.h. der ranghöchsten lutherischen Geistlichen im Alten Reich; dergestalt in die Fußstapfen eines Matthias Höe von Höenegg oder eines Philipp Jakob Spe-

---

ziert: Sie »besteht aus 20 geistlichen und 20 nicht geistlichen Mitgliedern« – so die in Treysa ausgeteilte Version).

Nicht zutreffend ist die Angabe von W.-D. HAUSCHILD, Konfessionelles Selbstbewußtsein und kirchliche Identitätsangst (in: J. JEZIOROWSKI [Hg.], Kirche im Dialog. 40 Jahre Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, 1988, 19–47), Anm. 34, der Entwurf Fleischs befinde sich in der Akte Meiser des VELKD-Archivs (LKA Hannover D 15 V Nr. 14). Dieses Versehen wurde möglicherweise dadurch ausgelöst, daß der Entwurf Sasse, der in der Tat in dieser Akte liegt (s. folgende Anm.), dort dreimal, z.T. unterschiedlich getippt, zu finden ist. Vgl. a.u. Anm. 53.

<sup>38</sup> LKA Hannover D 15/V/Nr. 14 (Akte Meiser des VELKD-Archivs): Entwurf einer Verfassung für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (mehrere Exemplare, einmal durch handschriftlichen Zusatz als Entwurf Sasses ausgewiesen).

<sup>39</sup> S. u. Anm. 54.

<sup>40</sup> Entwurf Sasse (s. Anm. 38), Abschnitt II, Überschrift und Art. 2.

<sup>41</sup> Entwurf Fleisch (s. Anm. 37), Art. III: »Die Vereinigung geschieht durch Kirchengesetz der DLK [Deutsche Lutherische Kirche]. Falls eine der beteiligten Kirchen widerspricht, muß das Gesetz nochmals beraten und mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden.«

<sup>42</sup> So aaO Artikel V, 1.

<sup>43</sup> So Entwurf Sasse (s. Anm. 38), Abschnitt III Art. 10, der aber auch vorsieht, daß der Leitende Bischof »mit der Amtsbezeichnung »Erzbischof« ausgestattet werden« kann (ebd.).

<sup>44</sup> Ersteres im Entwurf Fleisch (s. Anm. 37), Art. V, 3, letzteres im Entwurf Sasse (s. Anm. 38) Abschnitt III Art. 11.

<sup>45</sup> Sasse (aaO Abschnitt III Art. 9) nennt sie »Generalsynode«.

ner tretend, soll der Primas den zu ihrer Stellung gehörigen Titel »Magnifizenz« führen<sup>46</sup>.

Alle genannten Gremien sind zunächst für die bestehenden oder aus diesen hervorgehenden lutherischen Landeskirchen konzipiert. Doch es ist auch Vorsorge getroffen für mögliche Weiterentwicklungen. Fleisch berücksichtigt den Fall, daß die faktisch lutherischen östlichen Provinzen der Altpreußischen Union der lutherischen Gesamtkirche beitreten – dann steht ihnen ein Sitz in der Bischofskonferenz sowie eine feste Anzahl von Synodalen zu<sup>47</sup>. Sasses Entwurf sieht die Möglichkeit vor, daß sich »[k]leinere Kirchengebiete und einzelne Gemeinden« lutherischen Bekenntnisstandes anschließen, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie »keinem anderen Kirchenregiment unterstehen«. Ebenso ist der Anschluß lutherischer Auslandsgemeinden deutscher Sprache möglich, vor allem aber »der Anschluss freier lutherischer Gemeinden und ganzer Freikirchen«. Die letzteren erhalten dann, wie die Landeskirchen, den Status einer Teilkirche<sup>48</sup>.

»Die unantastbare Grundlage« des Ganzen, die den Zusammenschluß trägt und rechtfertigt, ist »das Evangelium von Jesus Christus nach dem in den lutherischen Bekenntnissen bezeugten reformatorischen Verständnis«, wie es bei Fleisch heißt<sup>49</sup>. Sasse präzisiert die Rede von den Bekenntnissen, indem er den Hinweis auf die Confessio Augustana Invariata hinzufügt, die allen beteiligten Teilkirchen gemeinsam sei<sup>50</sup>. Weitere lutherische Bekenntnisschriften beizubehalten, sei jede von ihnen frei<sup>51</sup>. Auch »ein anderer Katechismus unzweifelhaft lutherischer Lehre« als der Kleine Katechismus Luthers soll, wo er bisher gebraucht wurde, weiterhin in Geltung stehen<sup>52</sup> – offensichtlich eine Klausel, die im Blick auf Württemberg eingefügt ist. Keine Rede ist, in dem einen wie in dem anderen Entwurf, von der Barmer Theologischen Erklärung.

Wie die Beschlüsse der Berliner Synode zur bekenntnisgemäßen Neuordnung der Kirche ihre Vorgeschichte in der Zeit vor 1945 hatten, so war das auch bei den lutherischen Verfassungsentwürfen der Fall. Dafür steht der Name jenes Bischofs, der den einen der beiden Entwürfe, nämlich den aus Erlangen, in Auftrag gegeben hatte<sup>53</sup>: der Name des bayerischen Landesbi-

<sup>46</sup> AaO Abschnitt III Art. 10.

<sup>47</sup> Entwurf Fleisch (s. Anm. 37), Art. VII, 2 und Art. IX, 2.

<sup>48</sup> Entwurf Sasse (s. Anm. 38), Abschnitt I Art. 1, 2.

<sup>49</sup> Entwurf Fleisch (s. Anm. 37), Art. I.

<sup>50</sup> Entwurf Sasse (s. Anm. 38), Präambel.

<sup>51</sup> AaO Abschnitt II Art. 3, 1.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> HAUSCHILD, Konfessionelles Selbstbewußtsein (s. Anm. 37), 34f schreibt, beide Entwürfe gingen auf Meisers Auftrag zurück. Doch für einen Auftrag des bayerischen Landesbischofs an Fleisch bietet die von Hauschild herangezogene Akte Meiser ebenso-

schofs Hans Meiser<sup>54</sup>. Denn mit Meiser ergriff nicht irgendein Bischof die Initiative, sondern der Vorsitzende des Lutherrats, der führende Mann des konfessionellen Luthertums. Zusammen mit Bischof Wurm aus Württemberg hatte er im Dritten Reich den »intakten« Teil der Bekennenden Kirche repräsentiert<sup>55</sup>, was auch nach dem Krieg sein Selbstverständnis und sein Selbstbewußtsein prägte. »Intakt« aber war seine – wie die württembergische – Kirche als lutherische Landeskirche gewesen, und das hieß für Meiser: Daß in seiner Kirche, anders als fast überall sonst, das Regiment nicht von den Deutschen Christen übernommen worden war, hatte unmittelbar mit dem Festhalten am lutherischen Bekenntnis zu tun. Dies Bekenntnis war die Grundlage, auf der man gegen die braune Häresie gekämpft hatte, und es war zugleich der Gegenstand, um den man hier gekämpft hatte. So hatte das Wort »Bekenntnis« für ihn einen anderen Klang als für die Berliner Synode. Das Bekenntnis, das ihn und seine Kirche zur bekennenden machte, war nicht ein neuer Text, kein Dokument aktualisierender Interpretation der reformatorischen Bekenntnisse, sondern diese, in die neue Situation hineingesprochen, selbst<sup>56</sup>.

---

wenig einen Beleg, wie sie Fleischs Entwurf enthält (s.o. Anm. 37). Es ist auch sehr viel wahrscheinlicher, daß Fleisch, seit Jahren als stellvertretender Leiter des Berliner Sekretariats des Lutherrats tätig und mit Überlegungen zur Entwicklung einer gesamlutherischen Kirche beschäftigt, seinen Entwurf aus eigenem Antrieb schrieb, u.U. in Zusammenhang mit der Initiative seines Bischofs Marahrens (s. nächste Anm.).

<sup>54</sup> Zu ihm s. H. BRAUN, Hans Meiser (in: Profile des Luthertums. Biographien zum 20. Jahrhundert. Hg. W.-D. HAUSCHILD, 1998, 529–539). Neben Meiser war dem hannoverschen Bischof Marahrens besonders an der Verwirklichung dieses Programms gelegen, ja Marahrens drängte den bayerischen Amtsbruder dazu, in diesem Sinne tätig zu werden (SMITH-VON OSTEN [s. Anm. 26], 95). Er selbst konnte wegen seines umstrittenen Verhaltens im Dritten Reich (s. nächste Anm.) keine öffentliche Initiative ergreifen, andernfalls hätte er das ganze Vorhaben kompromittiert.

<sup>55</sup> Als dritter wäre hier noch der ebenfalls nicht durch einen Deutschen Christen ersetzte hannoversche Landesbischof August Marahrens zu nennen, der aber dem nationalsozialistischen Regime immer wieder in so problematischer Weise entgegenkam, daß er nach dem Krieg seinen Kredit verspielt hatte (zu diesen drei »bemerkenswerte[n] Ausnahmen« in der gleichgeschalteten Szene der evangelischen Landeskirchen s. SCHOLDER [s. Anm. 12], 607f).

<sup>56</sup> Vgl. den »Offene[n] Brief des Landesbischofs D. Meiser an den Reichsbischof« vom 2. Okt. 1934 (abgedruckt in: K. D. SCHMIDT, Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage. Bd. 2: Das Jahr 1934, 1935, Nr. 63), ein Dokument unverblümter Kritik an Ludwig Müller (»Vor Gott und der Geschichte sind Sie Rechenschaft schuldig, Herr Reichsbischof!«, aaO 147), verbunden mit einer Abrechnung mit den Deutschen Christen, die erheblich schärfer und direkter ist als die Barmer Theologische Erklärung (Teil I, 1–7). Diese Abrechnung aber geht fast durchweg so vor sich, daß den falschen Lehren der Deutschen Christen Aussagen der lutherischen Bekenntnisschriften – Augsburgische Konfession, Konkordienformel, Großer Katechismus – entgegengesetzt werden und dann gezeigt wird, in welcher Weise sie diesen widersprechen.

Das hatte vor 1945 gegolten, das galt aber auch bei dem Neuaufbruch nach dem Krieg<sup>57</sup>.

Dem entsprach es, daß die Barmer Theologische Erklärung in den genannten Verfassungsentwürfen nicht erwähnt wurde. Denn Meiser und die, die ebenso dachten, verstanden »Barmen« anders als die Berliner Synodalen und der Bruderrat, so daß man geradezu von einer zweifachen Barmenrezeption sprechen kann. »Barmen« war insbesondere deshalb ein konfessorisches Ereignis, weil hier die Bindung der evangelischen Kirchen an ihre jeweiligen reformatorischen Bekenntnisse eingeschärft worden war. Wenn sie sich auf die Theologische Erklärung bezogen, dann lag ihnen besonders an den Aussagen der Synode, daß die Synodalen hier als Glieder bekenntnisbestimmter Kirchen »aus der Treue zu ihrem Bekenntnis heraus« sprächen, daß sie mit ihrem gemeinsamen Wort keine »Aufhebung des Bekenntnisstandes« der evangelischen Kirchen anstrebten, daß sie »auf dem Boden der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der deutschen Bekenntniskirchen« stünden und so das gemeinsame Bekenntnis zu Christus als dem einen Herrn der Kirche sprächen<sup>58</sup>. Kaum weniger häufig als auf die Theologische Erklärung wies man auf die Barmer »Erklärung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche« hin; wird doch hier nicht nur die bekenntnismäßige Bindung der Landeskirchen festgeschrieben, sondern auch gesagt, die Deutsche Evangelische Kirche könne »[i]hre echte kirchliche Einheit ... nur auf dem Wege gewinnen, daß sie einen organischen Zusammenschluß der Landeskirchen und Gemeinden auf der Grundlage ihres Bekenntnis-

<sup>57</sup> So stellte der Lutherrat in seiner von Meiser unterzeichneten Erklärung vom 27. August 1945 in Treysa fest, die in ihm zusammengeschlossenen Kirchen bejahten »die Entscheidungen, die von Kirchenleitungen und Bruderräten in den vergangenen Jahren auf Grund des lutherischen Bekenntnisses gegen die Entstellung und Überfremdung der reformatorischen Lehre und gegen die Zerstörung der kirchlichen Ordnung getroffen wurden«. Im vergangenen Jahrzehnt hätten sie »den Irrlehren der Zeit, besonders der Deutschen Christen«, »im Gehorsam gegen das Bekenntnis der lutherischen Reformation« widerstanden. Und sie wüßten sich nun »aufgerufen, die Neuordnung der DEK in der gleichen Gemeinschaft kirchlicher Entscheidung zu beginnen« (Lutherische Generalsynode 1948. Bericht über die Tagung der Verfassungsgebenden Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. bis 8. Juli 1948 in Eisenach mit Dokumentenanhang aus den Jahren 1933 bis 1948. Im Auftrage der Kirchenleitung der VELKD hg. vom Lutherischen Kirchenamt Hannover, 1956, Dokument Nr. 17, vgl. SÖHLMANN [s. Anm. 10], 180).

<sup>58</sup> Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Wuppertal-Barmen vom 29. bis 31. Mai 1934 (in: SCHMIDT, Die Bekenntnisse [s. Anm. 56], Nr. 41), 92f. S. z.B. Meisers Referat über die geplante VELKD auf der 4. Sitzung des Rates der EKD im Januar 1946 (MEISER [s. Anm. 30], 366); DERS., Synodalbericht auf der Generalsynode von 1952 (Lutherische Generalsynode 1952. Im Auftrage der Kirchenleitung der VELKD hg. vom Lutherischen Kirchenamt Hannover, 1975, 38–49), 41.

standes förder[e]«<sup>59</sup>. Dieser Rückgriff auf das Urdatum der Bekennenden Kirche als Bekräftigung und nicht als Relativierung der differenten reformatorischen Bekenntnisse<sup>60</sup> ermöglichte es Meiser und den Seinen, gerade die Forderung nach einer lutherischen Konfessionskirche als Vermächtnis des Kirchenkampfes anzusehen<sup>61</sup>.

<sup>59</sup> SCHMIDT, Die Bekenntnisse (s. Anm. 56), 95. Vorgebracht etwa von den Vertretern des Lutherrates bei dem ersten Neuendettelsauer Gespräch mit Vertretern des Bruderrates zur Klärung der unter ihnen wegen der geplanten VELKD bestehenden Spannungen (25. Juni 1946) und von letzteren nolens volens akzeptiert, sofern die Einheit der EKD nicht gefährdet werde; s. die gemeinsame Abschlusserklärung in: VONB1 EKD 1946, Nr. 31, 2. Angeführt noch in Meisers letztem Bericht als Leitender Bischof der VELKD auf der Generalsynode von 1954 (Lutherische Generalsynode 1954. Im Auftrage der Kirchenleitung der VELKD hg. vom Lutherischen Kirchenamt, 1975, 26–40), 27. Nicht umsonst nennt K. D. Schmidt diesen Passus der »Erklärung zur Rechtslage« »nichts weniger als eine solenne Rechtfertigung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch Barmen« (Fragen zur Struktur der Bekennenden Kirche [in: DERS., Gesammelte Aufsätze, hg. v. M. JACOBS, 1967, 267–293], 274).

<sup>60</sup> Zu diesen beiden unterschiedlichen Barmenrezeptionen schon in der Zeit des Dritten Reichs vgl. K. NOWAK, Die Barmer Bekenntnissynode und der lutherische Einigungsprozeß von den zwanziger Jahren bis zur Gründung des Lutherrats (1936) (in: W.-D. HAUSCHILD / G. KRETSCHMAR / C. NICOLAISEN [Hg.], Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen, 1984, 237–250). Nowak will das Recht beider Rezeptionen, die jeweils der anderen den Vorwurf der Sonderentwicklung machen (aaO 238), herausstellen, ein Recht, das allerdings auf beiden Seiten ein partielles sei (aaO 250). Er plädiert für eine Doppelbewegung, zum einen die – in den meisten Darstellungen vorherrschende –, die »von Barmen kritisch fragend auf das Luthertum zuläuft«, und zum anderen jene, die »vom Luthertum kritisch fragend auf Barmen« zuläuft (aaO 239).

<sup>61</sup> S. z.B. Meisers Referat über die geplante VELKD auf der 4. Sitzung des Rates der EKD am 30./31. Januar 1946 (s. Anm. 30), 366f: »[D]ie Bekennende Evangelische Kirche in Deutschland [hat] von Barmen an die bekennnismäßige Gliederung geehrt und wiederholt verheißen, den vom Bekenntnis gebotenen Folgerungen in Lehre, Ordnung und Kirchenleitung mit Ernst stattzugeben.« Vgl. a. W. Künneth auf der Verfassunggebenden Generalsynode der VELKD u. Anm. 65.

Im übrigen konnte man auch auf reformierter Seite nach dem Krieg betonen, Barmen sei Ausgangspunkt für ein neues Ernstnehmen der eigenen reformatorischen Tradition geworden. S. etwa den Rückblick auf die Zeit der Bekennenden Kirche bei M. ALBERTZ, »An die reformierten Kirchen der Welt« (Typoskript EZA Berlin 2, 90): Die Barmer Theologische Erklärung habe zu einer neuen Besinnung auf die reformatorische Theologie geführt. »Für die Reformierten ist eine neue Liebe zu den reformierten Vätern erwacht.« So sei im Kirchenkampf sogar eine neue Ausgabe der reformierten Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen erschienen. Dieser Neubesinnung auf das reformierte Erbe entsprechen die dezidierten Forderungen der reformierten Gemeinden und Theologen bei der Erarbeitung der Berlin-Brandenburgischen Kirchenverfassung, so eigenständig wie möglich organisiert zu sein (Verhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode. Zweite Tagung vom 4. bis 8. Oktober 1948 im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau, hg. vom Büro der Provinzialsynode Berlin-Brandenburg, 1950, 357f.682f; Verhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode. Dritte Ta-

Ihre Vorgeschichte in der Zeit des Dritten Reiches hat schließlich auch die 1945 so nachdrücklich vorgetragene Überzeugung, daß sich in einer solchen Konfessionskirche die unabdingbare Bindung der Ordnung der Kirche an ihr Bekenntnis realisiere. Daß die lutherische Kirche sich durch ihr Bekenntnis definiere, diese Überzeugung ist noch älter, sie geht auf die konfessionelle Erweckung des 19. Jahrhunderts zurück<sup>62</sup>. Auch Folgerungen für die Gestalt der Kirche, insbesondere Kritik am Landesherrlichen Kirchenregiment und die Forderung nach einer eigenständigen Verfassung der Kirche, werden in diesem Zusammenhang mit Nachdruck laut. Und ebenso setzt das Streben nach einer Vereinigung aller lutherischen Kirchen in Deutschland auch bereits im 19. Jahrhundert ein<sup>63</sup>. Neu aber war ab 1933 die Bündelung dieses ganzen Komplexes in dem Begriffspaar »Bekenntnis und Ordnung«; daß die Forderung nach eigenständiger, staatsfreier Gestaltung der lutherischen Kirchen ebenso wie die nach ihrem Zusammenschluß zu einer lutherischen Konfessionskirche mit dem axiomatischen Satz begründet wurde, die Ordnung der Kirche habe einzig und allein, das aber wirklich, ihrem Bekenntnis zu folgen, spiegelt die Diskussion und Einsichten der Bekennenden Kirche<sup>64</sup>. Die Verwirklichung dieser Pläne nach dem Krieg wurde als Umkehr verstanden, die die Lutheraner nach langjährigem Versagen gerade aufgrund der im Kirchenkampf gewonnenen Erkenntnis der Relevanz des Bekenntnisses für die kirchliche Ordnung vollzogen<sup>65</sup>. Kurz, auch hier baute man 1945 auf dem Erbe der vergangenen Jahre auf<sup>66</sup>.

gung vom 13. bis 15. Dezember 1948 im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau, hg. vom Büro der Provinzialsynode [Typoskript] [1949], 76–82).

<sup>62</sup> Als noch weiter zurückreichender Hintergrund ist die seit 1555 gegebene, 1648 bekräftigte reichsrechtliche Lage anzusehen, daß das Bekenntnis die Existenz des Protestantismus im Reich legitimierte, daß, juristisch gesehen, »das Bekenntnis der Boden der gesamten rechtlichen Existenz des protestantischen Kirchenwesens« war (E. HIRSCH, Geschichte der neuern evangelischen Theologie im Zusammenhang mit den allgemeinen Bewegungen des europäischen Denkens. Bd. 5, 1954, 176).

<sup>63</sup> Mit der Begründung der »Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz« 1868, später »Lutherisches Einigungswerk« genannt, führte es auch bereits zu einer institutionellen Frucht, wenngleich es sich dabei um eine Vereinigung von Privatpersonen handelte. S. dazu P. FLEISCH, Für Kirche und Bekenntnis. Geschichte der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz, 1956, und DERS., Das Werden der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Verfassung (ZevKR 1, 1951, 15–55), bes. Teil 1.

<sup>64</sup> D.h., wie H. CH. KNUTH, Die Bedeutung der Barmer Erklärung für die theologische Arbeit der VELKD (in: HAUSCHILD u.a. [Hg.], Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen [s. Anm. 60], 407–424), 409 feststellt, »zweifelloso hat Barmen Dimensionen der lutherischen Bekenntnisschriften hermeneutisch neu erschlossen«, denn unter dem Gesichtspunkt der Bekenntnisbindung der kirchlichen Ordnung hatte man sie früher kaum gelesen.

<sup>65</sup> Vgl. Meisers Referat zur Verteidigung der geplanten Gründung der VELKD auf der

Dabei springt eine grundlegende Differenz zu den Vorstellungen von einer bekenntnisgemäßen Ordnung der Kirche ins Auge, wie sie auf der Berliner Synode oder von anderen Synoden von Kirchen der Altpreußischen Union gehegt wurden: Hier fordert man eine Fülle konkreter Einrichtungen wie Presbyterien, synodale Kirchenleitungen, bestimmte Wahlmodi, Verfahren für Kirchengzucht und anderes mehr. Für Meiser und seinen Kreis hingegen ist es die lutherische Bekenntnisbestimmtheit, der eindeutige lutherische Bekenntnisstand der Kirche selbst, was den Kern der geforderten Ordnung der Kirche ausmacht. Zwar scheinen die konkreten Forderungen der unierten Synoden ihre Entsprechung in den Verfassungsentwürfen zu haben, die 1945 für die geplante lutherische Gesamtkirche vorgelegt werden. Doch es scheint nur so. Wie important diese Entwürfe auch ausfallen – auf ihren einzelnen Bestimmungen liegt kein besonderes, theologisches Gewicht. Zu den breiten Bemühungen um eine Ableitung der Elemente der geforderten neuen Ordnung aus Schrift und Bekenntnis, wie sie in der Barmer Tradition vor und nach 1945 begegnen<sup>67</sup>, gibt es

---

4. Sitzung des Rates der EKD am 30./31. Januar 1946 (in: Die Protokolle des Rates der EKD [s. Anm. 30] 366–370), 368: Mit dieser Weise, das Bekenntnis in der Ordnung der Kirche zur Geltung zu bringen, »kehren wir auch vor unserer eigenen Tür, indem wir uns zum Kampfe aufgerufen wissen gegen ein Luthertum, das sich am juristischen Tatbestand seiner Bekenntnisgeltung und seiner unversehrten landeskirchlichen Existenz genügen läßt«. Vgl. a. das Grundsatzreferat von Walter Künneth auf der verfassunggebenden Generalsynode der VELKD: »Es muß eine (sic!) unheilvolle und folgenschwere Tatsache anerkannt werden, daß in der lutherischen Kirche das Ordnungsproblem nicht die Beachtung erfahren hat, welche diesem Problem zweifellos zukommen muß. ... Ich denke hier an Tendenzen, wo in den Zeiten des landesherrlichen Kirchenregiments die Kirche aus Gründen der Staatsraison oftmals in eine Rolle herabgedrückt wurde, welche ihre Würde und Sendung bedrohte, ihre Eigenständigkeit in Frage stellte und ihre Verkündigung weithin unglaubwürdig machte. Es war ein Irrtum, fast 400 Jahre lang die Aufgabe der äußeren Kirchengestaltung kirchenfremden und außerkirchlichen Instanzen zu überlassen. Erst eigentlich der Kirchenkampf hat hier aufrüttelnd gewirkt, zu neuer Besinnung und Klärung auch in dieser Frage. Das Problem »Bekenntnis und Ordnung« wurde hier erneut und erst richtig verstanden. ... Die lutherische Kirche muß daher nach einer Ordnung fragen, in welcher das Bekenntnisanliegen transparent wird. Die Rede von der peripherischen [sic!] Bedeutung der Kirchenverfassung ist irrig. Die Peripherie ist durch das Zentrum entscheidend bestimmt« – eine Einsicht, aus der die Lutheraner mit der Gründung der VELKD endlich bußfertig die Konsequenzen ziehen (das Referat »Die lutherische Kirche und der Zusammenschluß in der Vereinigten Evangelischen Lutherischen Kirche Deutschlands«, in: Lutherische Generalsynode 1948 [s. Anm. 57], 31–46, das Zitat aaO 42).

<sup>66</sup> So zu Recht NOWAK (s. Anm. 60), 245: »Unter dem Aspekt des Rufs zum Bekenntnis kann die lutherische Einigung – von 1934 bis 1948 – als eine Folgewirkung von Barmen angesehen werden.«

<sup>67</sup> S. z.B. die ausführliche Begründung der presbyterialen Ordnung aus Neuem Testament, Bekenntnis und Barmer Erklärung auf der Westfälischen Provinzialsynode vom

bei Meiser und seinem Kreis keine Parallele; so folgt etwa die Option für bischöfliche neben synodalen Strukturen weniger theologischen Überlegungen als dem Kriterium der Zweckmäßigkeit, gepaart mit einer gewissen historisierenden Romantik<sup>68</sup>. Darum kann man die einzelnen Bestimmungen auch ohne viel Aufhebens verändern oder gar streichen, die bombastische Vision etwa eines lutherischen Erzbischofs oder Primas<sup>69</sup> mit allem Drum und Dran verschwindet

---

Juli 1946 – übrigens einschließlich des notwendigen Wegfalls des – zuvor anerkannten – passiven Wahlrechts der Frauen (Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946. Im Auftrag des Landeskirchenamtes der evangelischen Kirche von Westfalen hg. von E. BRINKMANN / H. STEINBERG, o.J. [1970], 152–155.157f).

<sup>68</sup> Für Sasses Entwurf (s. Anm. 38, Abschnitt III Art. 8) ist es ganz unproblematisch, wenn in einer Teilkirche das Bischofsamt nicht eingeführt ist – in diesem Fall gehört eben »das oberste geistliche Mitglied der Kirchenregierung« zur Bischofskonferenz. Meisers Mitarbeiter Christian Stoll, der an der Verfassungsarbeit eifrig beteiligt ist, schreibt: »Die bischöfliche Verfassung ist nicht Gesetz, wird aber als die unserer Kirche am besten angemessene Verfassung festgehalten, mit einem guten Nebeneinander von episkopalem und synodalem Element.« Das Ganze »gewährleiste[t] einen klaren Aufbau« (CH. STOLL, Die Lage der Lutherischen Kirche innerhalb des deutschen Gesamtprotestantismus [in: EKID oder nicht?, 1946, 3–7], 6). In der Debatte über die Verfassung der VELKD auf deren Verfassunggebender Generalsynode von 1948 (s. Anm. 57), 90 sagt einer der Verantwortlichen (V. Hertrich): Wir waren uns bei der Arbeit an der Verfassung »darüber klar, daß weder ein Überwiegen des synodalen Elements noch der alleinige Anspruch der bischöflichen Führung in der lutherischen Kirche biblisch begründet werden kann.« Über diese Elemente selbst wird nichts weiter gesagt.

<sup>69</sup> Übrigens ist diese Vision in der damaligen Debatte gar nicht so außergewöhnlich, wie sie aus der Rückschau erscheint, und sie ist auch keineswegs auf die Lutheraner beschränkt, sondern findet sich auch im Umfeld der werdenden EKD (gegen SMITH-VON OSTEN [s. Anm. 26], 180, die schreibt: »In Treysa war nie die Rede von einem leitenden Bischof für die EKD«, hier habe man nur in bruderrätlichen Kategorien gedacht). So sieht etwa Wolfs Gutachten »Die rechtmäßige Neuordnung...« (s. Anm. 28), 194f nicht nur einen »Bischof der EKD« mit weitreichenden Vollmachten vor – er beruft die Mitglieder des Rates der EKD –, sondern gibt auch zu erwägen, »[o]b und welche besondere geistliche Amtsbezeichnung (etwa »Primas«) dieser Bischof führen soll. Auch der zum Verfassungsausschuß der Treysaer Kirchenführerkonferenz gehörende Heinrich Frick sieht in seinen für die Konferenz geschriebenen »Erwägungen über eine neue Rechtsform für die Evangelische Kirche in Deutschland« (Typoskript EZA Berlin 2,1), 18.19a einen Primas für die EKD vor. Diese Bezeichnung bietet sich nach Frick deshalb an, weil sie ein schlichter Ausdruck sei, der nur die Funktion angebe und diese zudem noch auf die Relation eines primus inter pares festlege, und weil sie auch von den Kirchen bejaht werden könne, die den Bischofstitel ablehnten, also überkonfessionell sei. Frick erwägt auch die Einsetzung von Erzbischöfen zwischen dem Primas der EKD und den Bischöfen – zumindest in größeren Landeskirchen biete es sich an, einen Erzbischof und mehrere Bischöfe zu haben. Demgegenüber schreibt Fleisch, den Entwurf Sasses kommentierend, der Ausdruck »Primas« sei s.E. »nicht glücklich«; ihm sei ein Primas »nur als Zigeunerprimas begegnet« (Bemerkungen zu dem Entwurf »Zur Verfassung der VELKD« [Sasse] [LKA Hannover D 15/IV/3]).

sang- und klanglos in der Versenkung. Das aber ist in den Augen der Beteiligten keine Inkonsequenz, sondern hat mit der Weise zu tun, wie sie das Verhältnis von »Bekenntnis und Ordnung der Kirche« verstehen: So sehr gilt, daß kein Bereich des kirchlichen Lebens und damit auch keine Einzelbestimmung der kirchlichen Ordnung vom Kriterium der Bekenntnisgemäßheit ausgenommen ist<sup>70</sup>, läßt das lutherische Bekenntnis doch in der konkreten Gestaltung Freiheit<sup>71</sup>. D.h., die Forderung nach Bekenntnisgemäßheit der kirchlichen Ordnung zielt nicht so sehr auf eine bestimmte, feststehende Kirchenstruktur, sondern es geht ihr um eine Verfahrensregel: die Regel, daß alle Entscheidungen ebenso wie die Ausbildung aller strukturellen Elemente der Kirche an ihrem Bekenntnis zu messen sind. Voraussetzung dafür aber ist eine Institution, die eben dieses Verfahren sicherstellt: In ihr müssen nicht nur die – wenigen – invarianten Vorgaben, die vom Bekenntnis aufgrund der Schrift für die Ordnung der Kirche gemacht sind, z.B. die Grundelemente des Gottesdienstes einschließlich des Sakramentsvollzugs oder das Gegenüber von Amt und Gemeinde<sup>72</sup>, immer und überall festgeschrieben sein; sondern in ihr müssen auch die lutherischen Bekenntnisschriften, jedenfalls die unveränderte *Confessio Augustana*, in Verfassung und Ordinationsgelöbnis verbindlich gemacht, müssen alle Funktionsträger der Kirche auf diese Normen verpflichtet sein.

Dieses doppelte Erfordernis ist für die lutherischen Kirchen unabdingbar, wo es nicht erfüllt ist, können sie nicht sein. Hinzu kommt noch ein drittes, das sich ebenfalls als Konsequenz aus dem Bekenntnis ergibt, aber nicht im selben Sinne notwendig ist, sondern ohne dessen Verwirklichung oder volle Verwirklichung die lutherischen Kirchen bestehen können und lange bestanden haben, wiewohl mit einem bedauerlichen Defizit<sup>73</sup>: Auch die Weise, in der die lutherischen Kirchen ihre Beziehung zueinander ordnen, hat ganz dem Bekenntnis zu folgen. Sie haben sich zu ordnen als eine Gemeinschaft, die allein dadurch spezifisch bestimmt ist, daß alle, die dazugehören, demselben, lutherischen, Bekenntnis ange-

<sup>70</sup> S. z.B. den Synodalen H. Dietzfelbinger auf der Verfassunggebenden Generalsynode der VELKD von 1948 (s. Anm. 57), 127: »Es wäre ... zu fragen, was es denn in der Kirche für Dinge gibt, die das Bekenntnis nicht betreffen?«

<sup>71</sup> S. das schon zitierte (s. Anm. 68) Votum des Synodalen Hertrich auf der Generalsynode der VELKD von 1948: Das Bekenntnis lege ebensowenig wie die Bibel fest, »ob unter den Organen der lutherischen Kirche die Generalsynode, die Bischofskonferenz, der Leitende Bischof oder die Kirchenleitung an erster Stelle steht. In diesen Dingen haben wir auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses Freiheit.«

<sup>72</sup> So die Fortsetzung des in der vorigen Anm. zitierten Votums, daß, so frei man in der Beantwortung der dort gestellten Fragen sei, dieses Gegenüber von Amt und Gemeinde vom Bekenntnis her feststehe.

<sup>73</sup> So Meiser auf der Generalsynode von 1949 (Lutherische Generalsynode 1949. Im Auftrage der Kirchenleitung der VELKD hg. vom Lutherischen Kirchenamt Hannover, 1956, 81).

hören und daß alle, die diesem Bekenntnis angehören, auch in Gemeinschaft miteinander stehen. Dadurch geben sie der Gemeinsamkeit des Bekenntnisses, die nichts anderes ist als die Eintracht in der rechten Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung, auf denen die Einheit der Kirche beruht (CA 7), institutionellen Ausdruck, dadurch helfen sie einander aber auch, in ihr zu bleiben. Die Gründung der VELKD verstehen ihre Väter als Gehorsam gegenüber dieser Konsequenz<sup>74</sup>.

Die unterschiedlichen Konkretionen dessen, was bekenntnisgemäße Ordnung der Kirche sei, auf den unierten Synoden einerseits und im Lutherrat andererseits lassen noch einen letzten Gesichtspunkt deutlich werden, der mit der Vorgeschichte des lutherischen Zusammenschlusses zu tun hat: Wenn für Meiser und seinen Kreis die Bekenntnisbindung selbst Inbegriff der richtigen Ordnung

---

<sup>74</sup> Diesen Zusammenhang von Bekenntnis und Ordnung der Kirche setzen alle Beteiligten als theologischen Grund für ihre Arbeit an dem Projekt »VELKD« voraus. Um so auffälliger ist es, wie wenig grundsätzliche Reflexionen und Diskussionen es darüber gibt; so sind etwa Meisers Referat über die geplante VELKD vor dem Rat der EKD im Januar 1946 (s. Anm. 30) oder die Beiträge auf der Verfassungsgebenden Generalsynode der VELKD (s. Anm. 57) zu diesem Punkt ausgesprochen unergiebig. Offenbar hält man jenen Zusammenhang für so selbstverständlich, daß man keine Notwendigkeit sieht, ihn eigens zu thematisieren. Eine Ausnahme ist Sasses Rechtsbestimmungen und theologische Reflexionen verknüpfender Verfassungsentwurf (s. Anm. 38), in dessen Präambel es heißt: Indem die beteiligten lutherischen Kirchen sich zur VELKD zusammenschlossen, erfüllten sie die Forderung, »mit der Tat zu bezeugen, was sie über die Einheit der Kirche lehren, glauben und bekennen.« Mit dem Zusammenschluß wollten sie sich »gegenseitig helfen, das zu bewahren oder wiederzugewinnen, wovon nach der Lehre der Heiligen Schrift (Eph. 4,4f.) und des kirchlichen Bekenntnisses (Conf. Aug. 7) die *eine* Kirche Gottes lebt und worin ihre Einheit als die Einheit des Leibes Christi auf Erden ihren Ausdruck findet: »daß da einträchtiglich nach reinem Verstand des Evangeliums gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.«. D.h., der Zusammenschluß zu der Institution VELKD stellt nicht die Einheit der Beteiligten als Teil der Einen Kirche her, noch ist er das Erkennungszeichen dieser ihrer Einheit. Beides ist allein der evangeliumsgemäßen, das aber heißt für Sasse, der dem Bekenntnis, das das Evangelium sachgerecht zusammenfaßt, entsprechenden, Verkündigung und Sakramentsverwaltung zuzuschreiben, durch die die Kirche eine ist und an der ihre Einheit erkennbar ist. Doch durch den institutionellen Zusammenschluß bezeugen die beteiligten Kirchen diese ihre schon gegebene Einheit, sie helfen einander, diese Einheit zu bewahren, und tragen dort, wo sie vielleicht durch Abweichung ihrer Verkündigung oder Sakramentsverwaltung vom Evangelium beeinträchtigt ist, zu deren Wiedergewinnung bei, indem sie einander zur bekenntnisgemäßen Korrektur solcher Schäden bringen. Wenn Sasse diesen Schritt ein »Zeugnis mit der Tat« nennt, kennzeichnet er ihn so, wie die Reformation das gute Werk des Christen kennzeichnet, das keine Bedingung, aber eine organische Konsequenz der Rechtfertigung allein im Glauben durch das Evangelium ist: Ebenso ist der kirchliche Zusammenschluß der VELKD nicht die Voraussetzung, sondern Konsequenz der – kraft des rein dargebotenen Wortes und Sakramentes gegebenen – Einheit ihrer Gliedkirchen.

der lutherischen Kirche ist, dann nicht zuletzt deshalb, weil sie in ihren Augen der Inbegriff staatsfreier, nicht fremdbestimmter Ordnung der Kirche ist. Damit kommt der Gegner in den Blick, von dem man sich mit all diesen Überlegungen absetzt: die Union. Die Union, genauer die preußische Union, war schon im 19. Jahrhundert der Gegner gewesen, gegen den man sich mit der Betonung des Bekenntnisses als konstitutiven Faktors der lutherischen Kirche wandte, ja, im Gegenüber zu ihr bildete man dies Selbstverständnis recht eigentlich aus. Denn die Union war – so sah man es – ein Akt des Bekenntnisverrats. Und dieser Bekenntnisverrat war zustande gekommen kraft königlicher Gewalt. Damit war die Union Inbegriff des den evangelischen Kirchen so schädlichen Landesherrlichen Kirchenregiments, das hier sogar unmittelbar in die Lehre der Kirche eingegriffen hatte<sup>75</sup>. Eben diese fatale Konstruktion aber erreichte im Dritten Reich ihre Auferstehung und ihre äußerste Perversion: ein neues, nun reichsweites politisches Kirchenregiment, das sich die Kirche in einer Weise gefügig zu machen suchte, von der die alten Fürsten nicht hätten träumen können. Und das Ganze wiederum im Zeichen unionistischen Bekenntnisverrats: Gliederte sich die vom zentralistischen Staat geschaffene zentralistische Reichskirche doch die Landeskirchen ein ohne Rücksicht auf deren Bekenntnisstand – und das nun sogar mit einer Lehre, die mit dem Christentum nur noch den Namen gemeinsam hatte<sup>76</sup>. Dagegen die unverkürzte Geltung des lutherischen Bekenntnisses einzufordern, war ein Plädoyer für die Reinheit des Inhalts der christlichen und reformatorischen Botschaft ebenso wie für die Unversehrtheit der Ordnung nur den eigenen Normen verpflichteter kirchlicher Selbstbestimmung. Das galt für die lutherischen Landeskirchen. Das mußte aber seiner inneren Logik nach über die Landeskirchen hinausführen. Waren deren Bestand und Grenzen doch selbst Fruch-

<sup>75</sup> Besonders dramatisch entfaltet wird diese Sicht der Dinge von STOLL (s. Anm. 68), 3. Nach der Schilderung der vom Landesherrlichen Kirchenregiment verschuldeten landeskirchlichen Zerrissenheit des deutschen Luthertums im Allgemeinen heißt es: »Die mit dem Übertritt der Hohenzollern in Preußen zum Calvinismus einsetzende Entwicklung hat schließlich dem lutherischen Kirchtum in Deutschland einen Schlag versetzt, von dem es sich bis heute nicht erholt hat.« Denn die in Preußen von den Herrschern durchgesetzte Union – »die kgl. preußische Union« (aaO 6) – habe hier zum weitgehenden Verlust des lutherischen Bekenntnisses, ja überhaupt der kirchlichen Lehre geführt. Der damit gegebene »Fluch des Staatskirchentums verfolgte die Lutheraner bis zur Stunde.«

<sup>76</sup> S. den oben (s. Anm. 56) angeführten »Offenen Brief« Meisers an Reichsbischof Müller vom 2. Okt. 1934, in dem der Vorwurf, das Kirchenregiment der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) ziele auf eine Nationalkirche, in der die »Konfessionen aufgehen sollen« (aaO 147), mit dem Nachweis fundamentaler Widersprüche der Deutschen Christen, zu denen Müller gehörte, gegen das lutherische Bekenntnis verbunden wird (aaO 143–145).

te der alten Verbindung von Kirche und politischem Regiment. Der Weg zum Zusammenschluß dieser Kirchen über ihre bisherigen Grenzen hinweg allein nach dem Kriterium des Bekenntnisses war folglich ein Weg längst fälliger Besinnung auf sich selbst. Mit der Gründung des »Rates der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands« (»Lutherrat«), der die Bischöfe der intakten und die Bruderräte der zerstörten lutherischen Kirchen verband<sup>77</sup>, damit die lutherischen Landeskirchen zur einen »Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands« würden<sup>78</sup>, beschritt Meiser 1936 diesen Weg. Dabei taucht, folgerichtig, am Rande auch der Hinweis auf die alle politischen, auch die nationalstaatlichen Grenzen übersteigende Bekenntnisgemeinschaft des Lutherischen Weltkonvents auf<sup>79</sup>.

Als Meiser im Sommer 1945 erneut die Initiative ergriff, da schien ihm, nicht anders als der Berliner Synode, die Stunde gekommen, endlich umzusetzen, worauf man seit Jahren hingearbeitet hatte. Alle Hindernisse waren vergangen: Das politische Kirchenregiment war Machthabern gewichen, die den Kirchen alle Freiheit ließen. Der Untergang der alten DEK bot Raum für neue Strukturen einer überlandeskirchlichen Ordnung. Und sogar für die »Heimkehr« der im Wesentlichen lutherischen Teile der altpreußischen Unionskirche zum eindeutigen lutherischen Bekenntnisstand schienen nun alle Voraussetzungen gegeben: Die Verselbständigung der ehemaligen Kirchenprovinzen der APU, ihre Verwandlung in autonome Landeskirchen schon in den ersten Wochen nach dem

---

<sup>77</sup> Ab 1937 gehörten dazu Bayern, Württemberg, Hannover, vertreten durch ihre Bischöfe, und Sachsen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, lutherische Klasse von Lippe, Lübeck, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen, als zerstörte Kirchen vertreten durch ihre Bruderräte. S. die Liste der Kirchen in den »Grundbestimmungen des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands« vom 21. Oktober 1937 (abgedruckt im Dokumentenanhang zu dem Band: Lutherische Generalsynode 1948 [s. Anm. 57], Nr. 14, Einleitung). Es ist wichtig, sich diese Zusammensetzung des Lutherrates vor Augen zu halten, damit kein falsches Klischee eines Gegensatzes von bruderrätlicher Bekenntlicher Kirche und Luthertum entsteht oder verfestigt wird. Vgl. Fleisch, der im Rückblick schrieb: »Wir haben stets mehr Bruderräte bei uns [sc. im Lutherrat während des Dritten Reiches] gehabt als sogenannte intakte Kirchen« (Brief vom 13.1.1946 an W. Stählin [LKA Hannover D 15/IV 3]). Zum eindrücklichsten Fall einer bruderrätlichen lutherischen Kirche, der sächsischen unter der Leitung des Dresdner Superintendenten und Mitglieds des Reichsbruderrates, ab 1947 Landesbischofs Hugo Hahn vgl. J. FISCHER, Die sächsische Landeskirche im Kirchenkampf 1933–1937, 1972 und jetzt vor allem S. BRÄUER, Die Dresdner Frauenkirche und die Anfänge des Kirchenkampfes (in: Die Dresdner Frauenkirche. Jahrbuch zu ihrer Geschichte und zu ihrem archäologischen Wiederaufbau 6, 2000, 173–194; 7, 2001, 137–183).

<sup>78</sup> So die »Grundbestimmungen« von 1937 (s. Anm. 77), § 2.

<sup>79</sup> AaO § 5.

Krieg<sup>80</sup> ließ Meiser, Fleisch und andere hoffen, damit sei nicht nur das Ende der Altpreußischen Union, sondern auch das Ende des unierten Selbstverständnisses jedenfalls ihrer östlichen Kirchen gegeben<sup>81</sup>. Kurz, alles sprach, so schien es, für die baldige Verwirklichung einer lutherischen Gesamtkirche. Einer Kirche, die frei von allen landesherrlichen Resten, den damit gegebenen Deformationen ebenso wie der damit gegebenen Kleinstaaterei, vier Fünfteln der deutschen evangelischen Christenheit einen rein vom lutherischen Bekenntnis bestimmten geistlichen Lebensraum geben würde.

### 3. *Vision und Realitäten*

Am 8. Juli 1948 wurde die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von deren Verfassunggebender Generalsynode zu Eisenach einstimmig verabschiedet<sup>82</sup>, am 31. Dezember trat sie in Kraft<sup>83</sup>. Einen Monat später, vom 25. bis zum 28. Januar 1949, versammelte sich in Leipzig die erste ordentliche Generalsynode und wählte den ersten Leitenden Bischof, Hans Meiser<sup>84</sup>. Was dieser Akt für die Teilnehmer bedeutete und wie sie ihn verstanden, brachte der Präsident der Synode nach der Wahl zum Ausdruck: »Wir sind alle tief durchdrungen von dem geschichtlichen Ernst dieser Stunde, der in der vierhundertjährigen Geschichte lutherischen Kirchentums einen ersten Schritt darstellt, Zustände zu überwinden, die aus einem rein säkularen, rein weltlichen Denken uns Lutheraner in Deutschland daran gehindert hatten, zu einer allein kirchlich bestimmten Form und Ordnung ihres [sic!] Zusammenlebens zu ge-

<sup>80</sup> Vgl. Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3, hg. v. F. G. GOËTERS / J. ROGGE 1999, 568–603.

<sup>81</sup> Meiser deutete die Vereinbarung von Treysa vom 31. August 1945, in der die Repräsentanten der altpreußischen Provinzialkirchen die in den Wochen zuvor faktisch schon herbeigeführte »fast uneingeschränkte rechtliche Verselbständigung der bisherigen Kirchenprovinzen« unter bekenntnisgebundenen Leitungen offiziell festschrieben (aaO 602), so, daß hier für die einzelnen Kirchen der altpreußischen Union die Möglichkeit eröffnet worden sei, sich »auf eine klare lutherische oder reformierte Bekenntnisgrundlage zu stellen und in ein nahes Verhältnis zu Kirchen gleichen Bekenntnisses außerhalb Preußens zu treten« (Bericht im Namen des Münchner Landeskirchenrates an die bayerischen Dekanate über die »Kirchlichen Tagungen in Treysa vom 26.–31. 8. 1945«, zitiert bei SMITH-VON OSTEN [s. Anm. 26], 147). Damit mißverstand er nicht nur den Sinn der Vereinbarung von Treysa. Sondern dabei unterließ ihm auch, wie NOWAK (s. Anm. 60), 245 es im Blick auf frühere ähnliche Visionen formuliert, »eine maßlose Unterschätzung der Lebenskraft der Union in Preußen und anderswo«.

<sup>82</sup> Lutherische Generalsynode 1948 (s. Anm. 57), 122.

<sup>83</sup> AaO 13. Dazwischen lag die Ratifikation durch die Gliedkirchen (ebd.).

<sup>84</sup> Lutherische Generalsynode 1949 (s. Anm. 73), 104.

langen. Der Satz ›cuius regio, eius religio‹ aus dem Jahre 1555 hat bis zu dieser Stunde in verhängnisvoller Weise nach weltlichen staatlichen Gesichtspunkten das lutherische Kirchentum vielfach bestimmt. Das ist mit dieser Stunde endgültig überwunden, indem wir gemäß den Bestimmungen der an historischer Stätte beschlossenen Verfassung heute zum ersten Mal einen Bischof für die lutherischen Christen Deutschlands gewählt haben, der nicht nach staatlichen Gesichtspunkten gewählt, dessen Sprengel nicht nach Ländergrenzen oder gar nach Zonengrenzen bestimmt ist<sup>85</sup>. Mit anderen Worten, lutherisches Bekenntnis und Ordnung der Kirche waren sich näher gekommen als je zuvor, und was noch fehlte, würde die Zukunft bringen. Das war die Grundmelodie, die nicht nur die Generalsynode von 1949, sondern die auch die Synoden der folgenden Jahre wie ein Cantus firmus durchzog<sup>86</sup>.

Indessen, aller Festjubiläum, der aus den synodalen Voten und Ansprachen klingt, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die große Vision von 1945 sich an empfindlichen Punkten nicht verwirklichen ließ. Der erste Zusammenstoß mit andersgearteten Realitäten bahnte sich bereits im Sommer jenes Jahres an und erfolgte 1946 mit voller Wucht: Nicht alle lutherischen Landeskirchen trugen das Projekt VELKD mit. Insbesondere das Württemberg Theophil Wurms, des engsten Kampfgenossen Meisers und eifrigen Lutherratsmitglieds im Dritten Reich<sup>87</sup>, versagte sich<sup>88</sup>. Im August 1945, als Meiser und Fleisch die geplante lutherische Gesamtkirche am liebsten sogleich proklamiert hätten, zögerte

<sup>85</sup> Ebd.

<sup>86</sup> S. z.B. die letzte Tagung der Ersten Generalsynode 1954, auf der Meiser von seinem Amt als Leitender Bischof Abschied nimmt. Hier läßt er im Rückblick die Gründung der VELKD als Erfüllung der Hoffnungen des 19. Jahrhunderts, der Pläne der Dreißiger Jahre und der Vorgaben der Barmer Synode erscheinen, kurz, als Erfüllung eines Traumes, den Gott der Lenker der Geschichte selbst möglich gemacht hat (Lutherische Generalsynode 1954 [s. Anm. 59], 26f).

<sup>87</sup> Um dies zu belegen und damit den Kontrast, der zwischen der früheren Haltung Württembergs und der nach dem Krieg in der Frage einer bekenntnisbestimmten Kirche bestehe, haben die Herausgeber des Berichts über die Eisenacher Synode, auf der die Verfassung der VELKD ohne Beteiligung Württembergs verabschiedet wurde, in dem beigegebenen Dokumentenanhang die ›Denkschrift des Württembergischen Oberkirchenrates ›Unsere Zugehörigkeit zur bekennenden Kirche‹ vom März 1938 abgedruckt (Lutherische Generalsynode 1948 [s. Anm. 57], 224–235 / Nr. 15). Die zuvor abgedruckten ›Grundbestimmungen des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands‹ vom 21. Oktober 1937, in denen als Ziel dieser Institution ›die Ausgestaltung des Bundes zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands‹ festgelegt ist (§2), enthalten die ausdrückliche Angabe, daß Württemberg von Anfang an und an führender Stelle an diesem Projekt beteiligt gewesen sei (aaO 219–223 / Nr. 14, 219f).

<sup>88</sup> Außer Württemberg tat das auch Oldenburg, das von Anfang an nicht mit dabei gewesen war und auch im Dritten Reich nicht zum Lutherrat gehört hatte, ferner Lübeck, dies allerdings nur vorübergehend, 1949 trat es der VELKD bei.

Wurm den Schritt hinaus, 1946 erteilte er dem ganzen Plan eine Absage. Das bedeutete, das große Ziel, das gesamte Luthertum Deutschlands zu vereinen, war nicht zu erreichen. Mindestens ebenso fatal in Meisers, Fleischs und anderer Augen war, daß Wurm seine Absage mit einem alternativen Projekt verband: einer Nachfolgeorganisation der alten »Deutschen Evangelischen Kirche« (DEK), die alle evangelischen Landeskirchen, nicht nur die lutherischen, zusammenschloß – der »Evangelischen Kirche in Deutschland« (EKD). Zwar sollte nach Wurms – dann nicht zu verwirklichender<sup>89</sup> – Vorstellung dieser Zusammenschluß im Zeichen der Confessio Augustana stehen, doch dies mit einem so offenen Verständnis<sup>90</sup>, daß auch Unierte und Reformierte es hätten annehmen können<sup>91</sup>. Auf jeden Fall sollten die innerevangelischen Differenzen weder das Zusammenleben in einer Kirche noch die Abendmahlsgemeinschaft unter allen Beteiligten hindern<sup>92</sup>. Beides war für die Verfechter der VELKD durch das Bekenntnis, so man es ernst nahm, schlechterdings ausgeschlossen, sie konnten in diesen Vorstellungen nur eine neue Variante des alten Übels Union sehen. So knüpften sie an die Mitarbeit in der EKD eine doppelte Bedingung: Die EKD dürfe nicht selbst als Kirche verstanden werden, als die sie dann notwendigerweise eine unierte wäre, sondern nur als »Bund bekenntnisverschiedener Kirchen«, und es bestehe innerhalb ihrer keine Abendmahlsgemeinschaft. Tatsächlich gelang ihnen, diese Vorbehalte in der Grundordnung der EKD weitgehend zur Geltung zu bringen<sup>93</sup>. Doch auch wenn man den Begriff »Kirche« auf die

<sup>89</sup> Der Reformierte Bund lehnte die CA als gemeinsame Bekenntnisschrift, in welchem Verständnis auch immer, ab. Denn erstens sei die CA »in wichtigen Teilen der Reformierten Kirche in Deutschland nie gültig gewesen«, und zweitens würde der Rückgriff auf die CA als gemeinevangelisches Bekenntnis den Sachverhalt verdunkeln, daß »die Einheit der Kirche »von jetzt in der EKD verbundenen Bekenntniskirchen *verbindlich bezeugt* worden« sei, und zwar in der Erklärung von Barmen« (SMITH-VON OSTEN [s. Anm. 26], 271 Anm. 23).

<sup>90</sup> So wollten die Württemberger keine Festlegung auf die CAInv. (aaO 174).

<sup>91</sup> TH. WURM, Erinnerungen aus meinem Leben, 1953, 191: Zunächst »hatte ich geglaubt, es ließe sich vielleicht doch noch eine Kirche Augsburgischer Konfession mit weitherziger Auslegung der Bekenntnisschriften und einer reformierten Provinz errichten«.

<sup>92</sup> Unabdingbar waren für Wurm »2 Punkte«: Abendmahlsgemeinschaft und einheitliches Gesangbuch (4. Sitzung des Rates der EKD am 30./31. Januar 1946 [s. Anm. 30], 337).

<sup>93</sup> Die EKD wurde dort als »Bund« bekenntnisverschiedener Kirchen definiert (GO [1948] Art. 1,1), und zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft hieß es: »Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der evangelischen Kirche in Deutschland keine volle Übereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zugelassen. In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt« (Art. 4.4) (zu diesen Sätzen, um die heiß gestritten wurde, vgl. H.

VELKD und die Abendmahlsgemeinschaft<sup>94</sup> auf die Kirchen lutherischen Bekenntnisses beschränkt hielt, änderte das nichts an der Tatsache: Man hatte nicht alle von diesen im Boot, und das hieß, man konnte die Konsequenzen des Bekenntnisses für die Ordnung der Kirche, wie man sie verstand, nicht vollständig ziehen. Als Signal an die lutherischen Kirchen, die der VELKD nicht beitraten, daß sie gleichwohl zum Beitritt eingeladen blieben, zugleich auch als Ausdruck dessen, daß man ihnen nicht absprach, lutherische Kirchen zu sein, wurde die Bezeichnung »Vereinigte Evangelisch-Lutherische« und nicht einfach »Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland« gewählt<sup>95</sup>.

Bitter war auch, daß der Zusammenschluß aller Anhänger des lutherischen Bekenntnisses an einer anderen Stelle nicht nur nicht gelang, sondern daß stattdessen sogar das Gegenteil eintrat, die Aufkündigung der Kirchengemeinschaft. Das geschah im Verhältnis zu den lutherischen Freikirchen. Die wichtigste unter ihnen, die der preußischen Altlutheraner, war schon bei den Einigungsbestrebungen des deutschen Luthertums im 19. Jahrhundert immer mit im Blick gewesen, ebenso auch andere Freikirchen, die sich in Gebieten unierter Landeskirchen gebildet hatten<sup>96</sup>. Die kritische Haltung gegenüber dem Landesherrlichen Kirchenregiment, die die lutherischen Einigungsbemühungen von Anfang an begleitete, fand an diesen Freikirchen naturgemäß eine besonders eindrückliche Bestätigung. Die Freikirchen galten den lutherischen Landeskirchen als die eigentlichen Konfessionsgeschwister im Bereich der Union<sup>97</sup>, mit ihnen bestand

---

BRUNOTTE, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1954, 139f. 143–148).

<sup>94</sup> Nicht die Zulassung im Einzelfall, die unstrittig war (vgl. vorige Anm.).

<sup>95</sup> Lutherische Generalsynode 1948 (s. Anm. 57), 121f. Mit dieser Entscheidung in zweiter Lesung machte die Synode ein Votum wieder rückgängig, mit dem sie in der ersten Lesung die andere Namensform beschlossen hatte (aaO 119). Sie traf damit auf ausdrückliche Zustimmung der Vertreter Pommerns und Württembergs. Letzterer, Theodor Schlatter, sagte: »Aus dem Namen »Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands« könnte der Anspruch herausgehört werden, wir sind die lutherische Kirche, und ihr seid noch nicht dabei, ihr seid gleichsam illegitime Kinder des Luthertums. Bei einer Änderung des Namens wird uns der Anschluß erleichtert. Man sieht dann aus dem Namen: Hier ist eine Gruppe von lutherischen Kirchen zusammengeschlossen und lädt die anderen ein, sich an diesem Zusammenschluß zu beteiligen« (aaO 122).

<sup>96</sup> FLEISCH, Für Kirche und Bekenntnis (s. Anm. 63), 8.38.41.56 u.a. So auch der Überblick über das Verhältnis zu den lutherischen Freikirchen im Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung auf der Generalsynode von 1955 (in: Lutherische Generalsynode 1955. Im Auftrage der Kirchenleitung der VELKD hg. vom Lutherischen Kirchenamt, 1956, 358–361), 359.

<sup>97</sup> Ebd.: »Die Lutherischen Landeskirchen müssen an diesem Zustand [sc. der aufgehobenen Kirchengemeinschaft] schwer tragen, weil die frühere jahrzehntelange Verbundenheit, besonders zur altlutherischen Kirche, aber auch zur badischen lutherischen Kirche und anderen Teilen der Selbständigen Kirche, eine natürliche und sachlich gebene

Abendmahlsgemeinschaft<sup>98</sup>, bewußte Lutheraner schlossen sich beim Umzug aus dem Gebiet einer lutherischen Landeskirche in das einer unierten nicht selten ihnen an<sup>99</sup>. Auf diesem Hintergrund war es geradezu selbstverständlich, daß man hoffte, die geplante gesamt-lutherische Kirche werde auch sie umfassen<sup>100</sup>. Doch die Hoffnung erfüllte sich nicht, ja, die Altlutheraner hoben sogar die Abendmahlsgemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen auf. Grund war deren Bereitschaft, Teil der EKD zu sein. Die Altlutheraner sahen darin einen Schritt hinein in die Union, also in das Grundübel der Bekenntnisrelativierung, um dessentwillen sie sich einst von der preußischen Landeskirche getrennt und als Freikirche konstituiert hatten<sup>101</sup>. Meiser und die anderen Repräsentanten der

---

gewesen war, wurden doch z.B. die eben genannten Kirchen in Baden und im Gebiet der altpreußischen Union nach der Entstehung der Union als *die* lutherischen Kirchen in diesen Ländern angesehen.«

<sup>98</sup> FLEISCH, Für Kirche und Bekenntnis (s. Anm. 63), 41f. Schwierigkeiten hatten sich allerdings ergeben, als auch in lutherischen Landeskirchen wie Sachsen und Hannover lutherische Freikirchen entstanden, die den Landeskirchen Mangel an Bekenntnistreue vorwarfen und keine Abendmahlsgemeinschaft mit ihnen hielten. Die Verbrüderung mit einer von diesen Freikirchen führte bei den Altlutheranern zeitweise zur Suspension der Abendmahlsgemeinschaft mit einer lutherischen Landeskirche, der von Hannover (aaO 14.53f).

<sup>99</sup> AaO 51. Auf der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode im Oktober 1948 sagte der Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche von Sachsen, früher habe diese Kirche »Gemeindegliedern, die nach Preußen verzogen sind, den Rat gegeben, sich der lutherischen Freikirche in Preußen anzuschließen, mit der wir innig verbunden waren«. Aufgrund der Aufkündigung der Kirchengemeinschaft von seiten der lutherischen Freikirchen sei das jetzt nicht mehr möglich. So hoffe man in Sachsen nun darauf, daß die Berlin-Brandenburgische Kirche das lutherische Bekenntnis befriedigend zur Geltung bringe, »damit wir Ihnen in Zukunft unsere Gemeindeglieder, wenn sie nach Berlin-Brandenburg verziehen, mit gutem Gewissen anvertrauen können« (Verhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode. Zweite Tagung vom 2. bis 8. Oktober 1948 [s. Anm. 61], 14).

<sup>100</sup> Schon dem Bund der lutherischen Landeskirchen, der sich 1936 mit dem Leitungsgremium »Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands« (»Lutherrat«) bildete und 1937 erweiterte und für den die »Grundbestimmungen des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands« vom 21. Oktober 1937 (s. Anm. 77) aufgestellt wurden, war die evangelisch-lutherische Kirche Altpreußens, also die altlutherische, »angegliedert«, wie es in der Einleitung der Grundbestimmungen heißt. Das Ziel des Bundes, das hier formuliert wird, nämlich die »Ausgestaltung ... zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands« (§ 2), bezieht also die altlutherische Freikirche mit ein. Der Verfassungsentwurf von Sasse hält demgemäß ausdrücklich die Tür für sie als eine der Teilkirchen der gesamt-lutherischen Kirche offen (s.o. S. 432).

<sup>101</sup> Vgl. das Urteil des altlutherischen Oberkirchenkollegiums, der Eintritt der lutherischen Landeskirchen in die EKD bedeute das »Abbrechen einer von 1530 bis 1933 [dem Eintritt in die DEK] bzw. 1945 reichenden Geschichte« lutherischer Gemeinsamkeit. Faktisch hätten sie sich »zu Teilkirchen eines umfassenden Unionsverbandes gemacht«

VELKD konnten noch so sehr betonen, daß die EKD nur ein Bund bekenntnisverschiedener Kirchen sei und daß es keine Abendmahlsgemeinschaft innerhalb ihrer gebe, daß von einer Relativierung des lutherischen Bekenntnisses also keine Rede sein könne – es überzeugte die freikirchlichen Kritiker nicht<sup>102</sup>. Gerade deren Vorwürfe wie beträchtliche Sympathien mit dieser Haltung innerhalb der lutherischen Landeskirchen<sup>103</sup> mußten für die VELKD aber eine dauernde Mah-

---

(Schreiben des Oberkirchenkollegiums der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens [Zierner] an P. Fleisch vom 15.10.1946 [LKA Hannover, D 15/IV/7]). Der Schmerz, den der Schritt der Altlutheraner bei den Verfechtern der VELKD ausgelöst hatte, wird auf der Verfassungsgebenden Generalsynode der VELKD (s. Anm. 57) mehrfach zum Ausdruck gebracht. So von Fleisch (aaO 74): »Ich muß das zu meiner großen Kummernis sagen, daß die Entwicklung der Breslauer Freikirche [sc. der Altlutheraner] einen anderen Weg gegangen ist, nicht zu uns hin, sondern in die Separation. Die Tür der Ev.-Luth. Kirche soll aber offen bleiben.« Und von Meiser (aaO 81): »Es ist für uns ein schwerer Verlust, wenn wir wegen unserer Einigungsbestrebungen in der EKD die Gemeinschaft mit den lutherischen Freikirchen eingebüßt haben. Wir müssen sehen, daß wir mit diesen recht bald wieder die Fäden anknüpfen und wieder zur vollen kirchlichen Gemeinschaft zusammenwachsen.«

<sup>102</sup> So mußte Meiser auf der Generalsynode von 1949 (s. Anm. 73) die VELKD gegen die Attacken eines Kritikers aus den lutherischen Freikirchen (H. Kirsten) in Schutz nehmen, der geschrieben hatte, bei der Gründung der EKD habe »der Unionsgedanke triumphiert«, in Deutschland gebe es seither »außerhalb der lutherischen Freikirche keine selbständigen lutherischen Kirchen mehr ..., die sich nach ihrem Bekenntnis bauen und ordnen könnten« (zitiert aaO 89). Meiser wies diese Diagnose mit den Worten zurück: Für unvoreingenommene Leser der Grundordnung der EKD könne »kein Zweifel darüber bestehen, daß die EKD *keine* Kirche im Sinne von Augustana VII, am wenigsten eine Unionskirche ist, daß in ihr *keine* uneingeschränkte Abendmahlsgemeinschaft aufgerichtet wurde« (ebd.). Vgl. a. seine Ausführungen auf der nächsten Generalsynode (Lutherische Generalsynode 1950. Im Auftrage der Kirchenleitung der VELKD hg. vom Lutherischen Kirchenamt, 1974, 114f): Wir versichern den freikirchlichen Kritikern, »daß dieser Anschluß [sc. an die EKD] in keiner Weise eine Verletzung des lutherischen Bekenntnisses bedeutet, da wir ja nur in ein Bundesverhältnis eingetreten sind und mit den anderen Kirchen nicht irgendeine Consensus- oder Bekenntnisunion eingegangen sind. Darauf wird [von den Kritikern] in ständiger Wiederholung erklärt: ›Ihr mögt sagen, was ihr wollt ...‹ Man kann mit Menschen- und mit Engelszungen reden, man überzeugt sie nicht. Daraus ziehen sie dann ihre praktischen Schlüsse. Ich sage ihnen: »... Eure Annahme ist ... nur eine Fiktion und wie könnt ihr auf eine bloße Fiktion Entscheidungen von solcher Tragweite aufbauen?«

<sup>103</sup> S. z.B. den »Schwabacher Konvent im Lutherischen Einigungswerk«, eine Pfarrervereinigung in der Bayerischen Landeskirche. Er stellte 1948 in einem Memorandum »Zur Frage nach dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche« (ELKZ 2, 1948, 38–41.45–48) im Vorfeld der Gründung der VELKD fest, daß das Verhältnis der lutherischen Landeskirchen zu den lutherischen Freikirchen, »die im Kampf gegen staatskirchlichen Unionismus und praktische Außerkraftsetzung des Bekenntnisses in den Landeskirchen entstanden« seien, den »Prüfstein« für die »Echtheit der Bekenntnisstellung« bei jenen bilde (aaO 40). Die VELKD müsse deshalb so gestaltet sein, daß sie nicht auf Kosten der

nung sein, die konfessionelle Abgrenzung innerhalb der EKD ernstzunehmen<sup>104</sup>.

Ebensowenig wie bei den Altlutheranern gelang es, die andere Gruppe von Kirchen einzubeziehen, für die man einen Platz in den Verfassungsplänen freigehalten hatte: die unierten Kirchen lutherischer Prägung. Zwar setzte in den Kirchen der altpreußischen Union nach dem Krieg eine intensive Debatte über die dort gültigen Bekenntnisse und die Konsequenzen daraus für das Selbstverständnis dieser Kirchen ein – ein Vermächtnis der Bekennenden Kirche<sup>105</sup>. Im Blick auf die östlichen unierten Kirchen stellte der Berliner Bischof Otto Dibelius fest, »die Arbeit der altpreußischen Provinzen [sei] entsprechend der Herkunft der meisten Gemeinden nach dem lutherischen Bekenntnis« ausgerichtet<sup>106</sup>. Die Kirche von Brandenburg nannte sich in ihrer neuen Ordnung eine »Kirche der lutherischen Reformation, in der weit überwiegend die lutherischen

---

Gemeinschaft mit den lutherischen Freikirchen gehe. Die Fortsetzung einer Gemeinschaft mit den unierten und reformierten Kirchen in den Spuren der politisch gewollten unionistischen DEK von 1933, d.h., in einer als Kirche verstandenen EKD, sei damit ausgeschlossen (aaO 45) – eine Folgerung gerade auch aus den Lehren des Kirchenkampfes (aaO 46). »Wir können nicht *sowohl* die Verbundenheit der lutherischen Kirchen betonen und die Verbindung mit ihnen auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses erstreben, *als auch* gleichzeitig um der Gemeinschaft mit nichtlutherischen Kirchen willen die Verbundenheit mit den Freikirchen unseres Bekenntnisses in Deutschland preisgeben« (aaO 47). Ähnliche Gruppen gab es auch in der hannoverschen und der sächsischen Landeskirche.

<sup>104</sup> So fährt Meiser in dem schon zitierten Votum auf der Generalsynode 1950 (s. Anm. 102), 115 fort: »Auch im Hinblick auf die Freikirchen ist es deshalb nicht ohne Bedeutung, daß wir immer klar herausstellen, daß wir uns weder mittelbar noch unmittelbar an eine Art unionisierte Kirche angeschlossen hätten.« Im übrigen hörte die VELKD nicht auf, um die lutherischen Freikirchen zu werben. Es gibt aus den folgenden Jahren kaum eine Generalsynode, auf der die Kirchenleitung nicht von Bemühungen um sie berichtete – freilich von nur eingeschränkt erfolgreichen (z.B. Lutherische Generalsynode 1951. Im Auftrage der Kirchenleitung der VELKD hg. vom Lutherischen Kirchenamt, 1974, 52.311.318; Lutherische Generalsynode 1952 (s. Anm. 58), 379f; Lutherische Generalsynode 1953. Im Auftrage ... hg. vom Lutherischen Kirchenamt, 1975, 313f; ausführlich Generalsynode 1955 [s. Anm. 96], 359–361).

<sup>105</sup> Hatte doch die bereits genannte preußische Bekenntnissynode von Halle gefordert, die Gemeinden der unierten Kirchen sollten sich – statistisch, juristisch, theologisch und katechetisch – auf ihren Bekenntnisstand besinnen: Beschlüsse der Synode 1.B.II (in: NIEMÖLLER [Hg.], Die Synode zu Halle 1937 [s. Anm. 21], 436–447).

<sup>106</sup> SMITH-VON OSTEN (s. Anm. 26), 211. Dibelius trifft diese Feststellung, um die Zusammenarbeit mit den lutherischen Kirchen in der sowjetischen Zone zu erleichtern. Aber wie seine Aussagen in anderen Zusammenhängen zeigen, entspricht sie auch seiner Meinung (vgl. z.B. seinen Brief an G. Traub vom 7.6.1948 [in: Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3 (s. Anm. 80), 624]).

Bekenntnisschriften in Geltung stehen«<sup>107</sup>, die der Provinz Sachsen<sup>108</sup> ebenso wie die von Pommern<sup>109</sup> bezeichnete sich geradewegs als lutherische Kirche, diese letztere trat sogar dem Lutherischen Weltbund bei<sup>110</sup>. Gleichwohl tat keine von ihnen den Schritt, sich der VELKD anzuschließen. Auch in der Westfälischen Kirche, auf die manche Hoffnung gesetzt worden war, gab es keine Bewegung in dieser Richtung. Das Verhältnis zu den Reformierten, mit denen man über ein Jahrhundert lang in einer Kirche zusammengelebt hatte, so zu bestimmen, wie die VELKD das tat, sah sich keine dieser Kirchen imstande, selbst dort nicht, wo man, wie in Pommern, gar keine reformierten Gemeinden hatte; insbesondere daß man mit ihnen das Abendmahl feiern könne, galt überall als unaufgebbar<sup>111</sup>. War diese Erfahrung enttäuschend genug, so stellte sich in der VELKD und insbesondere bei Meiser ein regelrechter Schock ein, als die bereits tot geglaubte Kirche der Altpreußischen Union sich im Jahre 1950, wengleich

<sup>107</sup> Verhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode. Dritte Tagung vom 13. bis 15. Dezember 1948 (s. Anm. 61), 72–74.

<sup>108</sup> Entschließung der Provinzialsynode der Kirchenprovinz Sachsen vom 13. bis 17. Oktober 1947 in Elbingerode: »Unsere Kirche weiß sich als eine lutherische Kirche. Sie nimmt das Zeugnis unserer Bekenntnisschriften von der Rechtfertigung des Sünders allein durch Christus, allein im Evangelium, allein aus Glauben als gegenwärtiges Bekenntnis auf.« Dann heißt es weiter: »Damit ist sie den reformierten Brüdern im Glauben verbunden, gerade weil sie die vorhandenen Gegensätze nicht verschweigt. Die Einheit des Bekenntens, die uns seit 1933 immer erneut geschenkt worden ist, legt uns vor Gott die Verantwortung auf, in diesem Stande gemeinsamen Bekenntens zu beharren und zu wachsen.« (ELKZ 1, 1947, 33)

<sup>109</sup> Die »Entschließung der 20. Pommerschen Provinzialsynode« vom 23.11.1947 bezeichnet die Pommersche Kirche als eine »Gliedkirche lutherischen Bekenntnisses« der Evangelischen Kirche der APU wie der EKD (aaO 14).

<sup>110</sup> H.-G. LEDER, Art. Pommern, TRE 27, (39–54) 51.

<sup>111</sup> Dabei wurde diese – unaufgebbare – Möglichkeit durchaus verschieden verstanden. Nicht alle unierten Lutheraner sahen hier Abendmahlsgemeinschaft und damit Kirchengemeinschaft gegeben, sondern z.T. ging man davon aus, daß es sich um eine Zulassung von Anhängern des reformierten Bekenntnisses zu dem nach lutherischer Liturgie und lutherischem Verständnis gefeierten Abendmahl handle – womit man der Haltung der lutherischen Landeskirchen an diesem Punkt sehr nahe kam, die eine solche Zulassung durchaus kannten (s. FLEISCH, Für Kirche und Bekenntnis [s. Anm. 63], 54 u. vgl. o. Anm. 93f). Vgl. die Auseinandersetzungen auf der Berlin-Brandenburgischen Synode von 1948 über diesen Punkt (Verhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Provinzialsynode. Zweite Tagung vom 2. bis 4. Oktober 1948 [s. Anm. 61], 77–79, 207–210). Zu den historischen Hintergründen wie zum Grundsätzlichen s. P. BRUNNER, Das lutherische Bekenntnis in der Union. Ein grundsätzliches Wort zur Besinnung, zur Warnung und zur Geduld, 1952, bes. 44–51; vgl. zu den unterschiedlichen Verständnissen der Beteiligung Angehöriger der verschiedenen reformatorischen Bekenntnisse an ein und derselben Abendmahlsfeier in den Debatten jener Zeit auch DERS., Treysa 1948 (ZevKR 3, 1953/54, 126–163), 148–154.

in neuer Gestalt, wieder konstituierte<sup>112</sup>. Daß diese aus politischen Gründen<sup>113</sup> geborene Kirche ohne Bekenntnisgrundlage sich wieder bilde, ohne daß die alten politischen Zwänge noch bestünden, und das nach den Einsichten des Kirchenkampfs, erschien Meiser unbegreiflich<sup>114</sup>. Er protestierte nach Kräften dagegen, freilich ohne Erfolg<sup>115</sup>. Die Hoffnung auf den Anschluß von Kirchen der Altpreußischen Union war nun endgültig dahin.

Mindestens so bemerkenswert wie das, was die VELKD im Verhältnis zu den Unionskirchen nicht erreichte, war das, was sie selber nicht tat. An und für sich hätte es noch einen anderen Weg gegeben, mit dem Komplex »Lutheraner in der Union« umzugehen: den Anschluß nicht ganzer Kirchen, sondern lutherischer Gemeinden aus den Unionskirchen. Lag doch in jenen unierten Kirchen, die

<sup>112</sup> S. Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 3 (s. Anm. 80), 630–637.

<sup>113</sup> Dieser in der VELKD und zumal von Meiser (s. etwa nächste Anm. u. vgl. a. o. Anm. 75 zu Stoll) immer wieder vorgebrachten Kennzeichnung der APU wird auf den Synoden, die die Neukonstitution vollziehen, entgegengehalten, ungeachtet der politischen Einflüsse bei ihrem Beginn sei die preußische Unionskirche nach der mittlerweile durchlaufenen Geschichte eine geistliche Gemeinschaft: »Es ist eine Tatsache, deren kirchengeschichtliche Bedeutung erst spätere Generationen ganz ermessen werden, daß die Evangelische Kirche der altpreußischen Union – durch ein hartes Schicksal gegangen – freigemacht ist von allen politischen Einflüssen, um sich ganz auf ihren glaubensmäßigen Ausgangspunkt zu besinnen. Was heute geschieht oder geschehen soll, kann nicht mehr auf die Einflüsse einer weltlichen Macht zurückgeführt werden. ... Wir haben deshalb auch nicht mehr das Recht, von einer Unionskirche im Sinne der Kabinettsorder von 1817 zu sprechen. Was heute entstehen soll und entstehen wird, ist eine Kirche der unio, nicht der Union.« So das Referat des Synodalen Heinzelmann auf der außerordentlichen Generalsynode der altpreußischen Union zu Berlin vom 11. bis 13. Dezember 1950 (Auszug aus den stenographen Niederschriften über die Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Evangelischen Johannesstift zu Berlin-Spandau vom 11. bis 13. Dezember 1950 und vom 18. bis 20. Februar 1951 [Typoskript], 39). Meiser beeindruckten solche Argumente nicht. Es gab aber auch andere Vertreter in der VELKD, die die Altpreußische Union, wie auch immer sie zustande gekommen war, für eine geistliche Realität hielten. So beteuerte der Neuendetsauer Rektor Georg Merz, der lange in Bethel gelehrt hatte, auf der Generalsynode der VELKD von 1955, »daß mir das, was Luthertum eigentlich ist, aufgegangen ist in einer Kirche, die geschichtlich, geographisch zur Union gehört.« »Ich kann nicht sagen, dadurch, daß ich in der Union gewesen bin, ist mir persönlich eine große Anfechtung widerfahren, sondern meine ganze Familie hat auf diese Weise ein großes Geschenk erfahren« (Lutherische Generalsynode 1955 [s. Anm. 96], 201.202).

<sup>114</sup> S. z.B. seinen Brief an Kreyssig (s. Anm. 115) vom 15.2.1951: »Es erfüllt uns mit Bestürzung, daß eine letztlich aus Gründen der Staatsraison geschaffene Kirchenform des vergangenen Jahrhunderts heute, nachdem der Kampf der Bekennenden Kirche uns eine Fülle von neuen Erkenntnissen geschenkt hat, in freiem Entschluß einer vom Staat gelösten Kirche wieder zum Leben erweckt wird« (KJ 1951, 49).

<sup>115</sup> S. den Briefwechsel zwischen Meiser als Leitendem Bischof der VELKD und dem Präses der APU-Synode, Lothar Kreyssig, im Jahr 1951 (KJ 1951, 48–62).

nicht konsensusuniert waren, insbesondere in denen der altpreußischen Union, die Festlegung des Bekenntnisstandes bei den einzelnen Gemeinden, und diese waren in den östlichen Kirchen, z.T. auch in Westfalen, eben ganz überwiegend lutherisch. Unter ihnen gab es schon seit längerem Sympathien für eine gesamt-lutherische Kirche unter Einschluß des Unionsluthertums<sup>116</sup> – freilich auch erbitterte Gegner<sup>117</sup>. Jedenfalls ergriff die Leitungen dieser Kirchen, als sie von der geplanten VELKD hörten, tiefe Sorge, ihre Herde könne sich jetzt aufspalten, die lutherischen Gemeinden sollten ihnen abgeworben werden und sie selbst mit dem Rest reformierter und konsensusunierter Gemeinden allein bleiben. Die Sorge war unbegründet. Denn die VELKD schlug diesen Weg nicht ein. Man sagte den unierten Kirchenführern zu, daß an die Aufnahme von Gemeinden aus bestehenden Kirchen nicht gedacht sei<sup>118</sup>. Und in der Verfassung der VELKD

<sup>116</sup> Bekanntester Vertreter schon vor dem Krieg war der westfälische Generalsuperintendent Wilhelm Zoellner. Vgl. W. PHILIPPS, Wilhelm Zoellner – Mann der Kirche in Kaiserreich, Republik und Drittem Reich, 1985.

<sup>117</sup> Sie organisierten sich am 9./10. April 1947 in der »Detmolder Kreis« genannten »Arbeitsgemeinschaft lutherischer Kirchen und Gemeinden«, dem von Hans Asmussen betriebenen »Zusammenschlu[ß] einer Anzahl lutherischer Kirchen, die nicht den Weg der VELKD zu gehen beabsichtigten, mit denjenigen Vertretern lutherischer Gemeinden in Unionskirchen, die auf Grund ihres Verständnisses des lutherischen Bekenntnisses die EKD nicht im Sinne der VELKD verstehen konnten« (KJ 1945–1948, 82). Vgl. neben ihrer Gründungserklärung (aaO 83–84) die Erklärung vom 24.10.1947, unter der so illustre Namen wie Theophil Wurm, Hans Asmussen, Joachim Beckmann, Hermann Kunst, Wilhelm Maurer, Theodor Schlatter und Wilhelm Stählin stehen (ELKZ 2, 1948, 25f). Im folgenden Jahr kam es zu einer Annäherung von Detmolder Kreis und Lutherrat dergestalt, daß die geplante VELKD bejaht, aber darauf festgelegt wurde, sich nicht von den lutherischen Kirchen, Gemeinden und Pfarrern außerhalb ihrer zu trennen. Es wurde die »Freiheit zu einer Entwicklung gefordert ..., in welcher lutherische Gemeinden und Pfarrer unter Kirchenleitungen, in denen verschiedene Bekenntnisse vertreten sind, sich in geordneter Form der lutherischen Christenheit in Deutschland verbinden«. Das solle freilich »unbeschadet des Bestandes und der Selbständigkeit der Landeskirchen geschehen« (aaO 113) – dieselbe Grenzziehung, die die VELKD auch sonst gegenüber den Unionskirchen akzeptierte (s. das Folgende im Text). Auf der anderen Seite wurde aus dem Detmolder Kreis heraus gefordert, daß die VELKD trotz des nötigen Respekts vor der landeskirchlichen Ordnung doch Verantwortung »für alle lutherischen Gemeinden und Pfarrer« wahrzunehmen habe, auch für die außerhalb ihrer einschließend der unierten, die ebenso viele Köpfe umfaßten wie sie selbst. Sie habe durch ihr Wort auch hier »geistliche Leitung« auszuüben. Ohne diese Hilfe des verfaßten Luthertums sei das der Unionskirchen in Gefahr (so H. ASMUSSEN, Soll »Detmold« sterben? [ELKZ 3, 1949, 9]). Frucht der Annäherung zwischen Detmolder Kreis und VELKD war der »Theologische Konvent Augsburgischer Konfession« (s. u. Anm. 120).

<sup>118</sup> So beteuerte Meiser auf der Sitzung des Rates der EKD vom Januar 1946, auf der er die Pläne zur Gründung der VELKD erläuterte: »Zur Frage der Union kann ich nur sagen, dass der lutherische Rat es geflissentlich vermeidet, in Unionskirchen auf eine Spal-

hieß es dann ausdrücklich: »[E]inzelne evangelisch-lutherische Gemeinden [können] in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem Kirchenregiment unterstehen«<sup>119</sup>. Das ist eine Bestimmung, die sich mit dem sonst verfochtenen Erfordernis strikter Bekenntnisbindung der kirchlichen Ordnung nicht vereinbaren läßt. Sie ist nur mit einem Motiv zu erklären: dem Interesse an der Erhaltung und Stabilität der betroffenen Landeskirchen. So sehr man die Vision verfocht, das landeskirchliche System zu überwinden, sollte das doch zugunsten einer größeren Einheit geschehen. Die Auflösung von Landeskirchen durch Desintegration wollte man offensichtlich nicht einmal um des Zieles der bekenntnisgemäßen Gestalt der Kirche willen in Kauf nehmen. So registrierte man aufmerksam jede bekenntnistreue Bewegung in den Unionskirchen<sup>120</sup> und zeigte sich bewegt, wann immer einer solchen – tatsächlich oder ver-

---

tung hinzuarbeiten.« »Wir beanspruchen nicht, von außen her in die eigenen konfessionellen Verhältnisse der deutschen Unionskirchen einzugreifen. Wir halten uns aber offen für die Möglichkeit, daß Kirchen der Union sich nach den Bekenntnissen gliedern und sich der lutherischen oder reformierten Kirche in Deutschland anschließen« (Protokolle des Rates der EKD 1945/46 [s. Anm. 30], 336f.369). Und auf dem – ersten – Neuendettelsauer Gespräch, das Mitglieder des Lutherrates und des Bruderrates am 26. Juni 1946 führten, um die durch das Nebeneinander der Planungen für die EKD und die VELKD entstandenen Spannungen abzubauen, beteuerte er, es seien »keinerlei Eingriffe in den Status der Unionskirchen geplant«, in dem Entwurf für die Verfassung der geplanten VELKD sei nicht vorgesehen, daß eine »luth[erische] Gemeinde, die unter einem anderen Kirchenregiment steht, sich der luth[erischen] Kirche anschließen könnte« (zitiert nach SMITH-VON OSTEN [s. Anm. 26], 206) – eine Bestimmung, die sich bereits in dem Verfassungsentwurf von Sasse (s. Anm. 38, Abschnitt I Art. 1,2) findet und die dann auch in der oben im Haupttext zitierten verabschiedeten Verfassung stehen sollte. Ganz selbstverständlich war es allerdings nicht, daß sich diese Linie durchsetzte. Meisers Mitarbeiter Stoll etwa äußerte in seinem Aufsatz vom Mai 1946 (s. Anm. 68, 6) die Erwartung, daß die lutherischen Gemeinden der Altpreußischen Union »sich der Gemeinschaft mit der Vereinigten Lutherischen Kirche nicht entziehen« würden. Zu den empörten Reaktionen auf diesen Aufsatz vgl. SMITH-VON OSTEN, aaO Kap. 14.

<sup>119</sup> Verfassung der VELKD 1948 (KJ 1945–1948, 149–156), Art. 1, Abs. 4. Gleichwohl bleibt, wie die Präambel sagt, das Ziel bestehen, mit der Gründung der VELKD »allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu eröffnen«.

<sup>120</sup> In den Synodalberichten gilt den lutherischen Arbeitsgemeinschaften, Konventen und Kreisen in den unierten Kirchen, seit 1951 z.T. zusammengeschlossen in der »Lutherischen Arbeitsgemeinschaft in den Unionskirchen Deutschlands« (Generalsynode 1952 [s. Anm. 58], 379), rege Aufmerksamkeit (z.B. Generalsynode 1950 [s. Anm. 102], 340; Generalsynode 1953 [s. Anm. 104], 313); mit besonderem Interesse wird darauf hingewiesen, daß hier die Tannenhofer Erklärung des »Lutherischen Konvents im Rheinland« vom 14.5.1946 rezipiert worden sei (Generalsynode 1952 [s. Anm. 58], 43.379). 1949 riefen VELKD und Detmolder Kreis (s.o. Anm. 117) anläßlich der EKD-Synode von Bethel den »Theologischen Konvent Augsburgischer Konfession« ins Leben, um theologische Fragen über die institutionellen Grenzen hinweg vom gemeinsamen Bekenntnis her zu be-

meintlich – nicht Gerechtigkeit widerfuhr<sup>121</sup>. Doch zugleich wurde betont, helfen könne man den Betroffenen von außen nicht<sup>122</sup>.

Die gleiche Vorordnung des Erhalts der landeskirchlichen Ordnung vor die Konsequenzen der Bekenntnistreue zeigt sich an dem Umgang mit einem anderen Problem im Blick auf die unierten Kirchen. Es ging dabei um die Millionen von Vertriebenen, die in jener Zeit über Oder und Neiße nach Westen strömten und die sich, überwiegend evangelisch, nun in den Landeskirchen zwischen Oder, Rhein und Alpen wiederfanden<sup>123</sup>. Sprach diese Situation nicht dafür, die überlieferten konfessionellen Festlegungen der Landeskirchen zu lockern, da die Flüchtlinge ja hier ohne Rücksicht auf den Bekenntnisstand angesiedelt wurden? Konkret, sprach sie angesichts der Tatsache, daß die evangelischen Vertriebenen in ihrer übergroßen Mehrheit Glieder der preußischen Unionskirche waren, nicht für eine Öffnung hin zur Union – statt diese Ostpreußen, Schlesier, Pommern usw. in ein Bekenntniskorsett zu zwängen, das ihnen fremd war? Oder mußte man in dieser Lage allgemeiner Instabilität das Bekenntnis der Landeskirchen umso klarer herausstellen<sup>124</sup>? Die Vertreter der VELKD vertraten die zweite Haltung. Ja, in ihren Augen legte sich das unverkürzte Festhalten am lutherischen Bekenntnis nicht zuletzt um der Flüchtlinge selber willen nahe. Denn es handele sich bei der Mehrzahl der Vertriebenen um Lutheraner, die nur eben im Rahmen der preußischen Union gelebt hätten. Die Integration in lutherische Landeskirchen biete deshalb keine Schwierigkeiten<sup>125</sup>. Vielfach fänden

---

handeln (Generalsynode 1950 [s. Anm. 102], 348f; Generalsynode 1951 [s. Anm. 104], 316f).

<sup>121</sup> So etwa auf der Generalsynode der VELKD von 1948 (s. Anm. 57), 68.

<sup>122</sup> AaO 72. Vgl. aber u. S. 455.

<sup>123</sup> Zu dem ganzen Komplex des Verhältnisses zwischen den deutschen evangelischen Kirchen und den in ihrer Mitte siedelnden Vertriebenen sowie den damit verbundenen ekklesiologischen Problemen vgl. H. RUDOLPH, *Evangelische Kirche und Vertriebene 1945 bis 1972*. Bd. I, 1984, insbes. 192–212: *Flüchtlingsgemeinde oder Eingliederung?*

<sup>124</sup> Vgl. die – leider nur knapp referierte – Diskussion über diese Frage auf der 4. Sitzung des Rates der EKD am 30./31.1.1946 (in: *Die Protokolle des Rates der EKD* [s. Anm. 30], 331–339).

<sup>125</sup> Vgl. RUDOLPH (s. Anm. 123), 492 zu den tatsächlichen Vorgängen: »[D]ie kirchlichen Verhältnisse in den lutherischen Kirchen [boten] kaum Anlaß zu spezifisch konfessionellen Schwierigkeiten bei der Vertriebeneneingliederung« (konkretisiert aaO 492–494). Allerdings wurde die Integration unierter Flüchtlinge in die lutherischen Landeskirchen von Vertretern unierter Kirchen kritisiert: Die Lutheraner praktizierten hier eine Neuauflage des alten Prinzips »cuius regio, eius religio«. So hielt das rheinische Mitglied des Rates der EKD Heinrich Held Meiser vor, »die A.P.U. ... hat Sorge darüber, was aus den jetzt umgesiedelten Millionen von Gemeindegliedern aus der A.P.U. in ihren neuen Aufnahmegebieten werden wird, sie hat Sorge, ob dabei das alte cuius regio eius religio noch immer seine Bedeutung hat« (*Die Protokolle des Rates der EKD I, 1945/46* [s. Anm. 30], 333). Auffällig ist, daß mit demselben Vorwurf auch das entgegengesetzte Vorgehen

sich diese Menschen aber in unierten Kirchen wieder, die auf ihre lutherische Prägung keine Rücksicht nähmen, sei es, daß man ihnen in einer verwaltungsunierten Kirche wie der rheinischen das eigentlich zulässige Leben als lutherische Gemeinde erschwere, sei es, daß sie in bekenntnisunierten Kirchen wie der der Pfalz grundsätzlich gar keine Möglichkeit für ein solches Leben hätten. Im ersten Fall ließen sich Lösungen im Rahmen der Verfassung finden, im zweiten Fall hingegen nicht<sup>126</sup>. Die VELKD nahm sich vor, in der Pfalz für die lutherischen Flüchtlinge vorstellig zu werden<sup>127</sup> – finde sich für diese Menschen keine

---

belegt wurde, nämlich ein übergangsweise hier und da geübtes konfessionell differenzierendes Verfahren, wonach unierte Flüchtlinge mit ihren Pfarrern in den lutherischen Kirchen einen Gaststatus erhielten, lutherische Flüchtlinge – also vor allem Altlutheraner – hingegen umstandslos integriert werden sollten. So hielt in demselben Gespräch Hans Asmussen Meiser vor: »Aus einer Anordnung von Landesbischof Marahrens bezüglich der Amtshandlungen von Ostpfarrern an Ostflüchtlingen ergibt sich, daß hier immer noch der Satz ›cuius regio, eius religio‹ gelten soll« (aaO 335). In der Fußnote zu diesem Satz verweisen die Herausgeber auf die »Richtlinien für die kirchliche Versorgung der Flüchtlinge« der hannoverschen Landeskirche vom 24.6.1946, die jene Differenzierung unter den evangelischen Vertriebenen vornahm. Die Richtlinien wurden zwar erst nach der Diskussion im Rat der EKD erlassen, es ist aber davon auszugehen, daß in der hannoverschen Landeskirche schon vorher entsprechend verfahren wurde, daß also unierte »Ostpfarren« als Gäste Gottesdienst für unierte Flüchtlinge hielten. Beide kritischen Urteile wurden in einer Diskussion über das Projekt einer lutherischen Gesamtkirche im Rat der EKD am 30.1.1946 vorgebracht, das Meiser hier verteidigte und das andere Teilnehmer, darunter die beiden zitierten, ablehnten. An und für sich hatte die Frage nach dem Umgang mit den Vertriebenen mit diesem Projekt gar nichts zu tun, sie betraf ja einzelne lutherische Landeskirchen. Wenn die Gegner der geplanten gesamt-lutherischen Kirche ihre Kritik am Verfahren mit den unierten Flüchtlingen in diesem Zusammenhang vorbrachten, dann zeigt sich daran eine grundsätzliche Infragestellung bekenntnisbestimmter kirchlicher Ordnung, auch auf landeskirchlicher Ebene.

<sup>126</sup> Vgl. RUDOLPH (s. Anm. 123), 500–517. Wie scharf das Problem in manchen Kreisen empfunden wurde, zeigt das der Generalsynode von 1955 ([s. Anm. 96], 396–399) vorliegende Schreiben »Das Anliegen der lutherischen Bruderkreise«. Hier heißt es, die VELKD betone zwar ihre Verantwortung gegenüber lutherischen Auswanderern nach Übersee, aber »[w]arum gilt dasselbe nicht auch für die vielen Zehntausende von Lutheranern, die ... in die Nähe – des Rheinlandes, der konsensusunierten Pfalz und Badens – umsiedeln und damit ›automatisch‹ (kraft Verfassung jener Territorialkirchen) aus der Gemeinschaft unserer lutherischen Kirche ausgegliedert werden und in ihrem evangelisch-lutherischen Glauben mehr angefochten sind als in Kanada, USA und Australien« – d.h. in Gebieten, wo es lutherische Gemeinden gibt (aaO 398)?

<sup>127</sup> S. den Bischofsbericht auf der Generalsynode von 1953 (s. Anm. 104) (Hertrich), 64: »Es ist bekannt, daß durch die Flüchtlingsbewegung in unserem Volk – und nicht nur durch diese Bewegung – die konfessionelle Frage in einer ganzen Reihe von Landeskirchen neu aufgebrochen ist .... Wir können unsere Hilfe gegenüber den Fragen, die hier und da, etwa in der Pfalz und auch andernorts, aufgebrochen sind, sicher am besten damit tun, daß wir mit den Kirchenleitungen der Union zusammen dazu helfen, daß in diesen

bekenntnismäßige Lösung, bestehe die Gefahr, daß sich dort freikirchliche Gemeinden lutherischer Konfession bildeten<sup>128</sup>. Es ist auffällig, daß man vor dieser Möglichkeit warnt und nicht etwa daran denkt, selbst solche freikirchlichen Gemeinden gründen zu helfen, falls den lutherischen Flüchtlingen kein Raum außerhalb der Konsensusunion zugestanden werde<sup>129</sup>. Man preist die Bekenntnistreue der preußischen Altlutheraner, die sich in der Gründung einer selbständigen Organisation außerhalb der unierten Landeskirche erwiesen habe; man will mit ihren Nachkommen möglichst enge Gemeinschaft haben. Die Folgerung, Konfessionsgenossen in einer ähnlichen Situation zu demselben Schritt zu ermutigen und womöglich dabei zu unterstützen, zieht man nicht. Auch hier ist es offenbar die Scheu, eine Landeskirche zu unterminieren, die vor den letzten Konsequenzen der Orientierung am Bekenntnis für die Ordnung der Kirche Zurückhaltung empfiehlt<sup>130</sup>. Zugleich aber zeigt sich in dieser Zurückhaltung wohl auch, daß für die Vertreter der VELKD die Distanz zur Unionskirche denn doch nicht so groß war, daß sie um jeden Preis für lutherische Gemeinden hätten

---

Kirchen alle diejenigen ihres Glaubens leben können, die das möchten, und daß sie diejenige Gestalt des Abendmahls besuchen können, die sie besuchen möchten.«

<sup>128</sup> Generalsynode 1953 (s. Anm. 104), 317. Tatsächlich kam es schließlich, und zwar in Kaiserslautern, zur Bildung einer freikirchlichen lutherischen »Diasporagemeinde« (RUDOLPH [s. Anm. 123], 513f). Die VELKD leistete materielle Hilfe, weigerte sich aber, »den in die Pfalz ziehenden Lutheranern offen und ausdrücklich den Anschluß an die (altlutherische) Freikirche zu empfehlen« (aaO 515). In dem ebenfalls konsensusunierten Baden gab es schon seit 1850 eine lutherische Freikirche. Mit ihr war die VELKD übereingekommen, daß sie Gemeindeglieder, die aus lutherischen Landeskirchen zuzogen, aufnahm, ohne daß diese nach einem erneuten Umzug in eine Region mit lutherischer Landeskirche genötigt sein sollten, bei der Freikirche zu bleiben (Generalsynode 1954 [s. Anm. 59], 38).

<sup>129</sup> Ebenso hatte 1950 schon die schleswig-holsteinische Kirchenleitung auf eine lutherische Anfrage aus der Pfalz reagiert, s. RUDOLPH (s. Anm. 123), 510.

<sup>130</sup> Ein Synodaler (Blötz) deutet auf der Generalsynode von 1953 (s. Anm. 104, 69) an, was dabei hätte auf dem Spiel stehen können – bezeichnenderweise, ohne daß es in der Diskussion ein Echo gegeben hätte: »Historisch ist es ja nun einmal so, daß wir als Landeskirchen als Territorialkirchen entstanden sind, und noch heute gilt im Raum dieser Kirchen in Deutschland, was ja etwa von Lutheranern aus den Vereinigten Staaten kaum begriffen werden kann, noch der alte Satz, der heute noch im Steuerrecht nachwirkt: cuius regio, eius religio – wessen Kirche, dessen Religion. Aber die Durcheinanderwürfelung der Menschen schon lange vor den Ereignissen dieser Zeit ... zwingt uns geradezu dazu, von der wahren Existenz der Konstruktionsgrundlagen einer jeden Kirche, nämlich daß sie eine Vereinigung von Menschen sind – es heißt ja: wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen; nicht, wenn sie im Gebiet von Schleswig-Holstein oder Bayern sind – zwingt uns dazu, aus dieser modernen Bevölkerungsbewegung die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.« Die eine Konsequenz liegt für den Redner darin, daß man für die Lutheraner in konsensusunierten Landeskirchen etwas tun müsse, die andere im Zusammenschluß lutherischer Kirchen ohne Rücksicht auf alte landeskirchliche Grenzen (aaO 70).

sorgen müssen – was ihnen denn auch umgehend den Vorwurf eintrug, selbst vom unionistischen Bazillus angekränkt zu sein<sup>131</sup>.

Daß Freikirchen und lutherische Unionskirchen nicht zu gewinnen waren, mußte man erleiden. Der Punkt, an dem die Wirklichkeit gewordene VELKD am stärksten von den ursprünglichen Visionen abwich, geht hingegen auf ihr eigenes Konto, oder besser, auf das ihrer eigenen Gliedkirchen: das Festhalten am landeskirchlichen Prinzip für sich selbst. Die Landeskirchen blieben am Ende weitgehend die entscheidenden Instanzen auch des deutschen Luthertums, dieses Erbe des Landesherrlichen Kirchenregiments, dessen Überwindung von der Bekenntnisbindung her man so emphatisch beschworen hatte, blieb bestehen. Das heißt, die Achtung vor dem landeskirchlichen Bestand auf Kosten der eigentlich verfochtenen Konsequenzen des Bekenntnisses für die Ordnung der Kirche, die sich im Verhältnis zu den Unionskirchen nach außen gezeigt hatte, prägte – und prägt – in hohem Maße auch die Binnenverhältnisse, die Strukturen innerhalb der VELKD. Denn die beteiligten Landeskirchen wollten ihre eigene Gestalt und Kompetenz möglichst ungeschmälert erhalten sehen – ein Kurs, mit dem sie sich schließlich nicht allzusehr von den übrigen Kirchen der EKD unterschieden.

Kehrseite der Gründung einer lutherischen Kirche – einer Kirche nicht nur im geistlichen Sinne, das war man ohnehin, sondern auch in rechtlicher Gestalt – mußte die Beschneidung der landeskirchlichen Selbständigkeit sein. Das hatte man grundsätzlich immer bejaht, wenn man die Orientierung an der Landeskirche als entscheidender Größe als politische Kategorie brandmarkte und ihre

---

<sup>131</sup> Auf Seiten der lutherischen Freikirchen sah man in der mangelnden Hilfeleistung der VELKD für die Lutheraner in den unierten, namentlich den konsensusunierten Kirchen ein Symptom für die unionistische Schlagseite, die man bereits in der Bereitschaft der lutherischen Landeskirchen diagnostiziert hatte, zur EKD zu gehören (s. Generalsynode 1954 [s. Anm. 59], 392). Ein VELKD-Lutheraner wie Merz (zu ihm vgl. o. Anm. 113) nahm aber umgekehrt dieses Problem zum Anlaß, eine in seinen Augen unsachgemäße Distanzierung von der Union grundsätzlich zurückzuweisen. Im Blick auf das Schreiben »Das Anliegen der lutherischen Bruderkreise« (s.o. Anm. 126) stellte er fest, es sei unerträglich, die nach Baden umziehenden Lutheraner mit Auswanderern nach Kanada zu vergleichen »nur mit dem Unterschied, daß sie in Baden eine besondere Anfechtung haben, die sie in Kanada nicht haben«. Und es sei keine Lösung, zu den Unierten zu sagen, »ich will dafür sorgen, morgen wird bei dir eine kleine Freikirche gegründet. ...Unsere Väter haben hier an diesem Punkt den Ausweg gesehen, wenn man eben Union ist, muß möglichst bald eine freikirchliche Gemeinde entstehen. Ich glaube, unsere Synode kommt nicht um diese Frage herum: Ist das wahr? Können wir das? Müssen wir das? Ich muß aufgrund meiner Erfahrung als Pfarrer sagen, wir können es nicht und müssen es nicht.« Deutlichstes Zeichen dafür, daß die VELKD selbst nicht entsprechend verfare, sei die Tatsache, daß führende Mitglieder ihrer eigenen theologischen Gremien wie Peter Brunner oder Edmund Schlink im Rahmen einer unierten Kirche lebten und lehrten (Generalsynode 1955 [s. Anm. 96], 203f).

Überwindung forderte. In dem Verfassungsentwurf von Fleisch ist das auch umgesetzt. Vor allem über das Gesetzgebungsrecht der Synode sollen die Landeskirchen hier strikt an eine gesamtkirchliche Willensbildung gebunden sein<sup>132</sup>. Bei Sasse sieht das schon anders aus. Auch wenn er die Landeskirchen zu »Teilkirchen« des größeren Ganzen macht, ist sein Entwurf von der deutlichen Sorge bestimmt, diesen möglichst viele Kompetenzen zu lassen. Der Überbau von Primas, Bischofskonferenz und Generalsynode steht in keinem Verhältnis zu den Befugnissen, die diesen Instanzen zugeschrieben werden<sup>133</sup>. Die weitere Arbeit an der Verfassung, die mehr von Sasses als von Fleischs Vorlage bestimmt ist, verstärkt diese Tendenz, sie ist – wovon ein Beteiligter noch warnt – gekennzeichnet von der »Furcht, zu viel Eigenbesitz in das größere Ganze hineingeben zu müssen«<sup>134</sup>. Und so stellt der Präsident der Generalsynode von 1948 bei der Einbringung der Verfassung schließlich fest: »Grundsatz [sc. der Verfassung] ist:

<sup>132</sup> Entwurf Fleisch (s. Anm. 37) Art. IX, 9. Zwar heißt es in Art. IV, »Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, bleiben die Landeskirchen in Gesetzgebung und Verwaltung selbständig«, doch der Spielraum dafür ist gering. Vgl. a. o. S. 431 die Bestimmung, daß kleine Landeskirchen, notfalls auch gegen ihren Willen, zusammengelegt werden sollen, und zwar durch Beschluß der Synode.

Was die Befugnisse des Erzbischofs betrifft, wiegen sie im Verhältnis zur Funktion der Synode, trotz des klingenden Titels, deutlich geringer. Er vertritt die Kirche nach außen, darf auf allen Kanzeln predigen, Kundgebungen erlassen und »außerordentliche Buß- und Festgottesdienste anordnen« (Art. VI, 1.3). Auch die Befugnisse des Bischofsrates halten sich in engen Grenzen. Er hat u.a. das »innere Leben« der gesamt-lutherischen Kirche »zu beachten, zu beraten und zu fördern« und besitzt das »Verordnungsrecht in den Fällen, in denen diese Verfassung es vorsieht« – was nicht konkretisiert wird (Art. VII, 4 u. 8).

<sup>133</sup> So heißt es gleich zu Beginn: Die VELKD sei eine »Vereinigung von selbständigen Landeskirchen« (s. Anm. 38, Art. 1,1), und diese behielten ihre »Selbständigkeit in Lehre, Kultus, Verfassung und Verwaltung innerhalb der Grenzen, die durch die mit dieser Verfassung gesetzten Rechte der Vereinigten Kirche bestimmt sind« (Art. 2) – eine Einschränkung, die erheblich weniger weit geht als die entsprechende Bestimmung bei Fleisch (s. Anm. 132). Die Bereiche der Selbständigkeit werden in den folgenden Artikeln breit beschrieben. Funktion der Vereinigten Kirche sollen »Förderung« und »Darstellung« der Einheit der lutherischen Kirche Deutschlands sein, sie soll sich die Erhaltung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung in Deutschland »angelegen sein lassen« und die Teilkirchen in Fragen der Lehre, des Gottesdienstes, der Verwaltung und der Gesetzgebung »beraten«, »unterstützen« und »beaufsichtigen« (Art. 6,1–3), was im Wesentlichen durch Beratung vor sich geht, in einzelnen Fällen auch durch Urteile des kirchlichen Gerichtshofes oder eines Spruchkollegiums (Art. 13). Von der Bischofskonferenz heißt es, sie »führt die oberste Aufsicht über das gesamte geistliche Leben« (Art. 8,3), und von der Synode, sie »führt die oberste Aufsicht über die äussere Ordnung, das Rechtsleben und die Finanzen der Kirche«, doch wie das konkret geschieht, bleibt offen. Der Leitende Bischof (Primas) hat, zusammen mit Bischofskonferenz und Synode, die »Leitung der Vereinigten Kirche«, doch das heißt vor allem, er hat diese Gremien zu koordinieren. Außerdem vertritt er die Kirche nach außen (Art. 10,4).

<sup>134</sup> STOLL (s. Anm. 68), 5.

Die Selbständigkeit der Gliedkirchen bleibt unangetastet<sup>135</sup>. Das bedeute: Die mit der Leitung der VELKD »betrauten Organe haben grundsätzlich keine die Selbständigkeit und Souveränität der Gliedkirchen einschränkende Obergewaltsbefugnisse«<sup>136</sup>. Vielmehr würden in der Vereinigten Kirche souveräne Glieder verbunden sein, die nur bestimmte Rechte, und auch das »nur für die Dauer der Zugehörigkeit«<sup>137</sup>, auf sie übertragen hätten<sup>138</sup>. Das war eine etwas überspitzte Sicht der Dinge, aber auf das Gesamtgefälle des vorgelegten Verfassungstextes traf sie zu. Doch gab es auf der Synode auch Stimmen, die eine Veränderung in entgegengesetzter Richtung forderten. Am nachdrücklichsten taten das die Sachsen<sup>139</sup>. Da es bei der Gründung der VELKD darum gehe, aus der durch das gemeinsame Bekenntnis gegebenen geistlichen Einheit der lutherischen Kirchen Folgerungen im Bereich der kirchlichen Ordnung zu ziehen, müsse in der Verfassung festgeschrieben werden, daß die beteiligten Kirchen »durch den Zusammenschluß den Willen [bekundeten], zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnungen zu kommen«<sup>140</sup>. Das aber bedeute: »[D]as Zusammenkommen zu einer Vereinigten Ev[angelisch]-Luth[erischen] Kirche kann nur sinnvoll sein, wenn die einzelnen Landeskirchen bereit sind, entschlossen und gewillt sind,

<sup>135</sup> Generalsynode 1948 (s. Anm. 57), 51.

<sup>136</sup> Dem entspricht der Charakter der Vereinigung, die nach Ansicht des Redners jetzt erreicht werden soll: Sie könne »nur ein Bund von Gliedkirchen sein«. Doch sie brauche auch gar nichts anderes zu sein (ebd.). Dieser Aussage wurde widersprochen. Die VELKD sei nicht ein »Kirchenbund« – das sei die EKD –, sondern eine »Bundeskirche« (aaO 69, Brunotte). In geistlicher Perspektive ergab sich der Unterschied daraus, daß in der VELKD, anders als in der EKD, Bekenntnisgemeinschaft und damit »volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft« bestand (Verfassung der VELKD 1948 [s. Anm. 119], Art. 1,5). In verfassungsmäßiger Hinsicht lag der Unterschied in der rechtlichen Einbindung der Landeskirchen, die die Verfassung, jedenfalls in ihrer verabschiedeten Gestalt, vorsah, und die das am gemeinsamen Bekenntnis orientierte gemeinsame Handeln der Gliedkirchen sicherstellen sollte.

<sup>137</sup> Der Präsident der Synode (Spangenberg) fordert demgemäß noch eine »Bestimmung dahin, daß eine Gliedkirche das Recht hat, jederzeit aus der Vereinigten Kirche auszutreten« (Generalsynode 1948 [s. Anm. 57], 55). Diese Forderung erfuhr ausdrücklichen Widerspruch (aaO 69) und wurde nicht erfüllt.

<sup>138</sup> AaO 51. Immerhin beinhalte dieser zeitweilige Verzicht auf Souveränitätsrechte den Vorrang von Gesetzen der VELKD gegenüber entgegenstehenden landeskirchlichen Gesetzen (aaO 62). Und er könne auch dazu führen, daß eine Gliedkirche überstimmt werde, weil für die notwendigen Entscheidungen das Mehrheitsprinzip vorgesehen sei (aaO 54f).

<sup>139</sup> Die sächsische Landeskirche hatte im Mai 1948 noch einen eigenen Verfassungsentwurf erarbeitet, der der Synode vorlag. S. die Synopse im Band »Generalsynode 1948« (s. Anm. 57), 152–187.

<sup>140</sup> So der sächsische Synodale Gottfried Noth (aaO 65), eine Bestimmung des sächsischen Verfassungsentwurfs zitierend (Art. 4,2, aaO 157).

nun auch ihrerseits für diese Einheit ganz besondere Opfer zu bringen«<sup>141</sup>. Tatsächlich gelang es den Sachsen, noch einige gewichtige Veränderungen des Verfassungstextes in dieser Richtung durchzusetzen<sup>142</sup>. Vor allem wurde eine Bestimmung hinzugefügt, die zwar nicht auf sächsischen Antrag zurückging, aber derselben Tendenz entsprach: »Die Gesetze und Rechtsverordnungen der Vereinigten Kirche gehen den Gesetzen der Gliedkirchen vor«<sup>143</sup>. Mit der 1950 begin-

<sup>141</sup> So ebenfalls Noth (aaO 64), bestätigt von dem bayerischen Synodalen Walther Künneth (aaO 76). Das galt für Noth insbesondere im Blick auf den »Raum von Agenda und Gesangbuch« (aaO 65).

<sup>142</sup> Vgl. den synoptisch mit den anderen relevanten Fassungen abgedruckten sächsischen Entwurf (s. Anm. 140). Z.B. ging der oben zu Anm. 140 zitierte Satz in die Verfassung ein (Verfassung 1948 [s. Anm. 119], Art. 4,2).

Zu den durch sächsische Bemühungen noch in Eisenach vollzogenen Modifikationen der Verfassung gehören neben solchen, die dem oben zitierten Votum entsprechen, noch zwei weitere wichtige Veränderungen: die Stärkung des synodalen Elements, wozu auch die Einführung einer aus Bischöfen und Synodenvertretern zusammengesetzten Kirchenleitung gehört, und die Bezugnahme auf die Barmer Theologische Erklärung – wobei allerdings der Vorschlag, die VELKD »bejaht die dort [sc. in Barmen] gewonnenen Erkenntnisse«, ersetzt wurde durch den Satz: »Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend« (aaO Art. 2). In den vorausgegangenen Fassungen war nur von der »im Kampf um das Bekenntnis geschenkte[n] und in der Erklärung von Treysa bestätigte[n] Gemeinschaft aller deutschen evangelischen Kirchen« die Rede gewesen (Generalsynode 1948 [s. Anm. 57], 162f). Vgl. dazu das Votum eines sächsischen Vertreters (H. Klemm), der feststellte, ohne eine ausdrückliche positive Bezugnahme auf die Barmer Theologische Erklärung »[können] [w]ir Sachsen ... nicht nach Hause kommen und dort die Annahme einer Verfassung empfehlen« (aaO 82f) – ein Sachverhalt, in dem sich die Vergangenheit der sächsischen Bekennenden Kirche spiegelt, in der bruderrätliche Leitung und Mitgliedschaft im Lutherrat verbunden gewesen waren (vgl. o. Anm. 77). Doch auch nichtsächsische Synodale wie Georg Merz (Bayern) oder Heinrich Rendtorff (Schleswig-Holstein) äußerten sich zugunsten der Barmer Erklärung, bevor ein »Barmen-Ausschuß« zu der zitierten Lösung kam (aaO 95–97).

<sup>143</sup> Verfassung 1948 (s. Anm. 119), Art. 6,1. Es war Fleisch, der – ganz in Einklang mit dem Charakter seines eigenen Verfassungsentwurfs – diese Bestimmung forderte und damit Erfolg hatte. Nach seiner Auskunft hatte sie ursprünglich im Text gestanden, war dann aber aus Gründen, die er nicht kannte, gestrichen worden (Generalsynode 1948 [s. Anm. 57], 73). In den vorigen Fassungen hieß es nur sehr viel schwächer, »Gesetze und Verordnungen der Gliedkirchen dürfen nicht gegen das lutherische Bekenntnis und die Verfassung der VELKD verstoßen« (Lutherrat 1946 und Bayern 1947) oder »Gesetze der Gliedkirchen sind der Vereinigten Kirche zur Kenntnis zu bringen« (Sachsen 1948 und Lutherrat 1948) (Synopsis wie Anm. 139, 158f). Die Formulierung des Art. 6,1 in der veränderten Fassung der Verfassung von 1978 sollte dann noch deutlicher als die von 1948 sagen: »Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor« (VELKD. Verfassung. Geschäftsordnung der Generalsynode. Auszug aus Recht und Verlautbarungen der VELKD, hg. v. M. Lindow, 1997, Nr. 100).

nenden konkreten Gesetzgebung der VELKD, die die grundlegenden Bereiche Gottesdienst, Amt und kirchliches Leben betraf, brachte diese Bestimmung eine effektive Einbindung der Landeskirchen in die gesamtkirchliche Willensbildung.

So fiel die Verfassung am Ende, was Selbständigkeit und Gebundenheit der Landeskirchen in der VELKD betraf, wohl ausgewogen aus<sup>144</sup>. Eindeutig in eine Richtung hingegen schwang das Pendel, als es um die Frage der Außenvertretung ging. Wer sollte das in der VELKD verbundene Luthertum im Verhältnis zu den anderen evangelischen Kirchen repräsentieren? Sollte das die VELKD als die eine Kirche tun, die sie zu sein beanspruchte? Oder sollten das die in ihr zusammengeschlossenen Landeskirchen selber tun? Zu Recht wurde dieser Punkt auf der Verfassungsgebenden Generalsynode von 1948 als der springende Punkt der ganzen Konstruktion bezeichnet: »Hier haben wir das Kriterium, meine lieben Brüder, ob es uns ernst ist oder nicht mit dem Zusammenschluß.« Zwar sei theoretisch auch »die Gleichzeitigkeit einer Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche und ... in der EKD« denkbar, »aber die Vereinigte Kirche und die EKD würden sich in einer ständigen Konkurrenz befinden. Davor möchte ich warnen. Wir kommen aus den Schwierigkeiten nie heraus«<sup>145</sup>.

Das waren prophetische Worte. Daß sie noch auf der Eisenacher Synode gesprochen wurden, deutet an, daß die Entwicklung schon in die entgegengesetzte

---

<sup>144</sup> Vgl. H. FROST, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung. Rechtsvergleichende Untersuchungen zum Verfassungsrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen, 1972, 470–473, der allerdings schon die Verhältnisse von 1968 voraussetzt.

<sup>145</sup> Votum Künneths im Namen der bayerischen Synodalen (Generalsynode 1948 [s. Anm. 57], 77).

<sup>146</sup> So der Verfassungsentwurf Sasses (s. Anm. 38), Art. 6,8: Die VELKD habe die Aufgabe, »in enger Gemeinschaft mit der Evangelisch-Reformierten und der Evangelisch-Unierten Kirche in Deutschland im »Rat der Evangelischen Kirchen [!] in Deutschland« in vielfältigen Hinsichten zusammenzuarbeiten. Fleisch erarbeitete neben seinem Entwurf für die Verfassung einer gesamt-lutherischen Kirche (s. Anm. 37) noch einen Entwurf für die Verfassung der EKD, den Meiser, als er im Januar 1946 sein Referat vor dem Rat der EKD über die geplante VELKD hielt (s.o. Anm. 30), ebenfalls vorstellte (Die Protokolle des Rates der EKD 1945/46 [s. Anm. 30], 370–374). Darin wird »EKD« verstanden als »Evangelische Kirchen in Deutschland« (Präambel). Inkonsequenterweise heißt es dann im Singular: »Die EKD ist ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen (Bekenntniskirchen)«. Diesem Bund gehören an die drei Bekenntniskirchen »VELKD, die deutsche reformierte Kirche und die deutsche unierte Kirche«, außerdem solche deutschen evangelischen Kirchen, »die einer der drei genannten Kirchen nicht angeschlossen sind« (Art. I). An seiner Spitze soll ein Rat stehen, der die obersten Amtsträger der drei Kirchen umfaßt (Art. V), er soll eine Kanzlei besitzen, die aus den drei Kanzleien dieser Kirchen besteht (Art. VI. 1), und er soll ein synodales Gremium, den »Deutschen Evangelischen Kirchentag«, haben, das sich aus den drei – auf fixe, nicht allzu große Zahlen festgelegten – Synoden zusammensetzt (Art. VII. 1).

Richtung ging. Dabei hatte ursprünglich einmal eisern festgestanden, daß nur eine Lösung in Frage komme: Die lutherische Kirche werde als geschlossene Größe neben einer – wie man hoffte – ebenso geschlossenen reformierten Kirche und einer konsensusunierten Kirche stehen und, mit ihnen in einem Bund verknüpft, wo möglich zusammenarbeiten<sup>146</sup>. Doch diese Konzeption einer nicht landeskirchlichen, sondern konfessionellen Gliederung des deutschen Protestantismus, mit einem nicht ganz passenden Bild »Drei-Säulen-Modell« genannt<sup>147</sup>, war entstanden, bevor es die EKD gab. Nun aber gab es diese, und sie wurde angeführt von einem lutherischen Bischof, der sich dem Projekt »gesamtlutherische Kirche« verweigert hatte und eine Verbindung aller Landeskirchen über Bekenntnisdifferenzen hinweg als Alternative verfocht. Da Wurm die Gründung der VELKD ebensowenig verhindern konnte wie diese die Gründung der EKD, mußten beide Seiten versuchen, nun so viel wie möglich von den eigenen Vorstellungen im Rahmen der ungeliebten Realität durchzusetzen. Und das hieß für die Verfechter der EKD<sup>148</sup>: Was auf jeden Fall durchgesetzt werden mußte, war die Einzelmitgliedschaft aller lutherischen Landeskirchen in der EKD<sup>149</sup>. In der verwickelten Geschichte von wechselseitiger Kritik, Verhandlungen und Kompromissen akzeptierten die Repräsentanten der EKD schließlich alles, was die werdende VELKD ihnen zumutete, sogar, wenn auch nur unter größtem Protest, den Verzicht auf die Aussage, es bestehe Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der EKD<sup>150</sup>. Was man aber auf keinen Fall akzeptierte, war die Preisgabe des landeskirchlichen Prinzips, die Gliederung der EKD nach konfessionellen Einheiten. An diesem Erbe der landesherrlichen Zeit festzuhalten, war eine Voraussetzung, ohne die die EKD für ihre Väter nicht denkbar war<sup>151</sup>.

<sup>147</sup> Z.B. Die Protokolle des Rates ... 1945/46 (s. Anm. 30), 334; SMITH-VON OSTEN (s. Anm. 26), 197.

<sup>148</sup> Zu dem, was das für die Vertreter der VELKD hieß, s.o. S. 445.

<sup>149</sup> Vgl. die besorgte Frage, die Asmussen im Februar 1947 im Auftrag des Vorsitzenden des Rates der EKD an den Lutherrat richtete: »Werden nach Bildung der VELKD die einzelnen Gliedkirchen unmittelbar mit der Vertretung der EKD verhandeln können? Oder wieweit wird die Freiheit dieser Beziehungen durch die Bildung der VELKD beeinträchtigt?« (H. ASMUSSEN, »An den Rat der Lutherischen Kirche Deutschlands«, [in: ABIEKD 1947, 10]).

<sup>150</sup> S.o. S. 445.

<sup>151</sup> So ausdrücklich Wurm und Asmussen an die Mitglieder des Rates der EKD, die Bischöfe u.a. am 30.6.1946: »Die Konvention von Treysa setzt voraus, dass die EKD sich aus Landeskirchen zusammensetzt. ... Diese Voraussetzung ist für die EKD konstitutiv. Sie hat rechtliche und theologische (!) Bedeutung« (Die Protokolle des Rates ... 1945/46 [s. Anm. 30], 617).

Dieses Insistieren auf den Landeskirchen als den Gliederungseinheiten der EKD ohne »Mediatisierung« (aaO 585 Anm. 32) durch Zwischengrößen hatte einen Grund in dem Übergewicht, das eine Kirche wie die VELKD innerhalb der EKD gehabt hätte. Es war

Sie setzten sich durch. Und sie setzten sich deshalb durch, weil ihnen die VELKD-Kirchen dabei selber zu Hilfe kamen. Wenn diese schon im Verhältnis zueinander dafür gesorgt hatten, daß der landeskirchliche Rock nicht allzu sehr zugunsten des konfessionellen Mantels beschnitten wurde, galt das hier erst recht; sie traten der EKD alle einzeln bei, wurden zugleich »Gliedkirchen« der EKD und der VELKD<sup>152</sup>. Was von den ursprünglichen Vorstellungen übrigblieb, war die vorsichtige Bestimmung in der Verfassung der VELKD, diese könne »den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel ... einer Gesamtvertretung innerhalb der EKD«<sup>153</sup>. Daraus ließ sich etwas machen – wenn man wollte.

Das Landesherrliche Kirchenregiment ist ein für allemal dahin. Doch sein Erbe, das Nebeneinander von zwei Dutzend Landeskirchen als den eigentlichen Orientierungsgrößen der deutschen evangelischen Christenheit, haben wir nach wie vor, nachdem der bislang einzige Versuch, es auf genuin kirchliche Weise zu überwinden, auf halbem Wege steckengeblieben ist. Wie ehern dies Erbe festzustehen scheint, zeigt die Debatte, die zur Zeit über eine mögliche Reform der Strukturen des deutschen Protestantismus geführt wird. Denn so viel man hier an Veränderungen erwägt – das landeskirchliche System ist dabei offensichtlich von vorneherein unantastbar<sup>154</sup>. Ja, dies System soll sogar noch stärker zur Gel-

---

aber auch prinzipieller Art, wie der Hinweis auf die »theologische Bedeutung« der landeskirchlichen Gliederung zeigt; denn mit einer konfessionellen Gliederung wäre den reformatorischen Bekenntnissen eine Bedeutung zugewiesen worden, die sie in der EKD nicht haben sollten. Daß das Ungleichgewicht an Größe und damit auch an Einfluß unter den Mitgliedskirchen der EKD nicht unbedingt als beschwerlich empfunden wurde, zeigt sich darin, daß die beträchtlichen quantitativen Unterschiede unter den Landeskirchen kein Thema für Debatten und Korrekturverlangen waren – anders als in Fleischs Entwurf für die Verfassung der »Deutschen Lutherischen Kirche«, wo vorgesehen ist, allzu starke Größenunterschiede zwischen den Gliedkirchen zu beseitigen (s.o. S. 431).

<sup>152</sup> HAUSCHILD, Konfessionelles Selbstbewußtsein (s. Anm. 37), 43 weist zu Recht darauf hin, wie »verräterisch« die Verwendung desselben Begriffs »Gliedkirche« für die eine und die andere Beziehung ist.

<sup>153</sup> Verfassung 1948 (s. Anm. 57), Art. 6,2. Vgl. die Debatte über diesen Punkt auf der Verfassungsgebenden Generalsynode ([s. Anm. 57], 88f). Man war der Meinung, mehr noch nicht sagen zu können. Aber jene Bestimmung müsse »als Durchgangsstadium« und dürfe »nicht als Endpunkt« angesehen werden. Die »Landeskirchengrenzen [müßten] noch mehr überwunden werden«, so daß dann schließlich eine lutherische Gesamtvertretung in der EKD zustande komme.

<sup>154</sup> Das ist um so erstaunlicher, als die angestrebte Reform dazu dienen soll, die Institutionen des deutschen Protestantismus zu vereinfachen und Doppelstrukturen zu verringern. Hätte doch dies Ziel zuallererst das landeskirchliche System mit seinem Nebeneinander nicht nur doppelter, sondern vielfacher Instanzen, Behörden, Synoden, Regelungen, Qualifikationen usw. ins Visier bringen müssen. Gegenüber allen nun auf den

tung gebracht werden, wie der Vorschlag zeigt, der im Mittelpunkt der Strukturdebatte steht: der Vorschlag, die VELKD wieder aufzulösen<sup>155</sup>. Denn zum einen würden damit deren Gliedkirchen nur noch unmittelbar auf die EKD bezogen; d.h., ihre trotz aller Einschränkungen doch in wichtigen Punkten gegebene verbindliche Einheit untereinander und die daraus folgende – partielle – Mediatisierung gegenüber der EKD fielen dahin. Zum anderen hätte das Bekenntnis als entscheidende Größe für die Ordnung der Kirchen jedenfalls auf der überlandeskirchlichen Ebene ausgespielt; es bliebe den einzelnen Landeskirchen überlassen, ein Bekenntnis zu haben und in ihrer inneren Ordnung zur Geltung zu bringen, für deren Verhältnis untereinander hätte es keine verbindliche strukturierende Funktion mehr. Wenn man gegen solche Bestrebungen Bedenken hegt, muß das kein Plädoyer gegen jegliche Veränderung kirchlicher Strukturen im deutschen Protestantismus sein. Auch läßt sich gewiß nicht einfach über das vergangene Halbjahrhundert hinwegspringen und nahtlos an die Vorstellungen der Nachkriegszeit anknüpfen. Erst recht aber ist es nicht möglich, von den ekklesiologischen Entscheidungen und rechtlichen Strukturen abzusehen, auf die sich ein beträchtlicher Teil der deutschen Landeskirchen mit der Zugehörigkeit zur VELKD verbindlich festgelegt hat. Vielmehr muß es für die betroffenen Kirchen darum gehen, diese Vorgaben unter den seit 1948 veränderten Bedingungen besser und klarer zur Geltung zu bringen, was nicht ohne Auswirkung auch auf die anderen Kirchen der EKD sein kann<sup>156</sup>. So wird es dem deutschen Protestantismus vielleicht doch einmal gelingen, aus dem Schatten des Landesherrlichen Kirchenregiments herauszutreten

---

Tisch gelegten Vorschlägen würde es ein Mehrfaches an strukturellen Vereinfachungen bringen, wenn die Überwindung des landeskirchlichen Systems gelänge, wie sie in der oben zu Anm. 153 zum Teil zitierten Bestimmung der Verfassung der VELKD Art. 6,2 (1948) bzw. 6,4 (1978/1997) (s. Anm. 57 bzw. 143) ins Auge gefaßt wird: »Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

<sup>155</sup> Diese Konsequenz zeigt sich deutlich bei der schon beschlossenen Parallele, der Auflösung der die Landeskirchen auch ein Stück weit einbindenden EKV und ihrer Überführung in die lockere und provisorische UEK – den Triumph der landeskirchlichen Ordnung, den vor 1945 die Kirche der Altpreußischen Union repräsentiert hatte, feiern nun all ihre früheren Gliedkirchen und die übrigen unierten für sich. Vgl. dazu den o. Anm. 31 zitierten Satz Niemöllers zur Kirche der Altpreußischen Union.

<sup>156</sup> Zu der Frage, wie diese Vorgaben unter den seit 1948 veränderten Bedingungen zur Geltung zu bringen wären, d.h. vor allem unter der Bedingung der durch die Leuenberger Konkordie hergestellten Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener reformatorischer Kirchen, womit für Deutschland Kirchengemeinschaft zwischen allen evangelischen Landeskirchen gegeben ist, vgl. »Vom Bekenntnis aus argumentieren«. Thesen des Theologischen Ausschusses der VELKD zu den Organisationsstrukturen im deutschen Protestantismus (epd Dok. 28a, 2003, 15f).

*Summary*

The current debate about a possible reform of the structures of German Protestantism has turned our attention back to the development of these structures after the Second World War. At that time, the maxim was the program 'Confession and Church Order'. Inherent in this program, developed in the course of the *Kirchenkampf* in Nazi Germany, was the fact that the order of the church was to be in accordance with its confession. However to a large extent the goal actually pursued was the preservation of the structure of the *Landeskirchen*, inherited from the time of the *Landesherrliche Kirchenregiment*. In the United Churches of Germany, this was the case from the beginning. In German Lutheranism, however, the founders of the 'United-Evangelical-Lutheran Church of Germany' (VELKD) attempted to enforce the Lutheran confessions at the expense of the *Landeskirchen*. This article shows the extent to which they succeeded, the limits to their success and points out that, in the end, in German Lutheranism, too, the *Landeskirchen* largely remained the decisive factor. The current suggestion to abolish the VELKD would mean a complete victory for them.